SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

L. III. 11. Akc 1947 K. Nr 15

a, Constitutiones Zittaviensium. Mst. 4. Eine alte Handschrift,

b, Notandum. Wie bey der Raths-Chür in Zittau nach der Ordnung alljährlich gefragt und Obacht genommen zu werden. 4.

c, Einige Inschriften und Epitaphien in den Kirchen und an andern Häusern, öffentl. u. Privatgebäuden in Görlitz. 4.

Bibliothek der Oberlausitz. Gesellschaft d. W. * GÖRLITZ *

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Constitutiones Zittaviensium

Sintemal das wesen der Mensch-
en von angeborner Natur gebrechlich,
die geschicklichkeit unglaich, und die Ver-
standtnüß dadurch der gemeine Nutz ent-
halten, gemehret und gesterckt wirdt,
will Noth sein, Nützlich und gutt, zu hül-
ff der gedechtnüß, gesetz und Ordnung
zumachen, dadurch die Vernunfft gesterckt,
Recht friedt und einigkeit, Auch trewe
gehorsamb und Liebe under den Bürgern,
dorinne der gemeine Nutz stehet, ie mehr
und mehr gepflantzet enthalten und ge-
handhabt, das freundtlich gemüet ge-
zehmet, [illegible] und übels verhüttet,

und die so gar auch ungleichen verstendnüß
in Abnehmb oder Mißbrauch gefallen,
wiederumb in gutte Ordnung gestellet,
die Friedsahmen und gutten Menschen be-
schirmet, und die bösen gestrafft werden.

Dem also nach haben wir Burger-
meister und Rathmanne, dieser Kön: Stadt
Zittaw, mit hohem Fleiß, zeittiger und
gutter Vorbetrachtung, Gotte zu Lob
und Ehr, zu Forderung, und Vermehrung gemeinen Nu-
tzes, auch zu aufnehmung unser gemei-
ner Stadt, aller Einwohner und der gan-
tzen gemeine, darauf unser Sorge und
Augen stehet, aus Obrigkeit unsers
Regiementts gemäß, Jus Magistratus
Diese Nachgeschriebene unser Stadt

Rechte, Gesetz, Ordnung, Statuten, Policey,
altherkommen und gute gewonheit, die
wir mit gunst und willen der Kayser
und Könige, biß an diese Zeit erhalten
verneuert, Reformirt und erklert,

Verneuwen, Reformiren, erkle-
ren, Ordnen, setzen und wollen, das die
allesampt und iede besondern, von unß,
den Burgern und Einwohnern, in be-
melter unser Stadt und Gerichtszwang,
begriffen, bey den formen, so darauff
gesetzt, gehalten werden solle.

Und ob hernach uber kurz oder
lang, in dieser unser Ordnung und
Satzung einigerley gebrechen befunden,

dieshinnen nicht bedacht noch außgedrückt
werden, behalten wir uns vor dieselbi-
gen zu mässigen, zu bessern, zu mehren, zu min-
dern, zu ändern, wann uns wir öffter unser
und gemeiner Stadt Notturfft, auch gele-
genheit der läuffte und gestalt der sachen
erfordert, Uns oder unsern Nachkommen
bedünckt Nuz und gutt zu sein.

CAPUT I. Von Erbfällenn.

Zum Ersten, Nimpt ein Mann oder Ju-
gesell ~~frau~~ eine frau oder Jungfrau zur Ehe
und hat mit ihr nicht Kinder noch Erben
gehat ~~er~~ ehe aber Todeshalben, dan di-
frau, so sol ihr von seinem gutte folgen
Ihre Morgengabe, Nach altherkommen.

gebrauch und gerechtigkeit der Stadt, und
alle das gutt, so sie mit bewust zu ihme
gebracht hatt.

Und der Mann welcher der die
Morgengabe gelobet hat, so der bey Jhar
und tag gemahnet wird, so sol er dar-
fur thun, was billig und Recht ist, wird
er aber bey Jhares frist nicht gemah-
net, so sol er der sache und des dings
gegen los und ledig sein.

So aber die Fraw eher den der
Mann todeshalben abgehet, so folget
ihr gutt, das sie mit bewust zu ihme
bracht hat, ihren Nehesten gebornen
freunden, denen es gegeben werden sol.

Hic 2 non adeo ad verbum stricte hodie observat.

Und aber beyde Mann und Weib

Jhre gütter vor Richter und Schöppen ein,
ander haben aufgegeben, und verschreiben
lassen, So sol solches, wie es verschrieben ge-
halten werden.

Demnach soll mit Auffgaben unter Ehe-
leuthen also gehalten werden, Hatt der
Mann vorhin ein weib zur Ehe gehabt,
und Kinder die Noch am leben mit ihr
gezeuget, So mag er seinem weibe (wo
in seinem willen) ein drittheil und nicht
mehr, in die Zwey theill seiner gütter auf-
geben.

Hatt er aber vorhin nicht Kinder
und gewinnet mit derselbigen andern,
dritten oder vierden Frauen auch nicht
Kinder, So mag er dieweill er bey gutt
vernunfft ist, mit wissen des Raths, zu

hinnergesetzen des gemeinen Nutzes, alle
seine güther dem weibe, oder wem er
will zu eignen.

Dergleichen die Fraue, wo sie vor-
hin einen Mann zur Ehe gehabet, und
kinder die noch am leben mit Jhme gezeu-
get, mag ihrem andern, dritten oder
vierden Mann zu theill, und nicht
mehr aufgeben.

Hatt sie aber nicht kinder, so mag
sie ihr gutt, weill die güther vernunfft,
mit bewust des Rathes, und Unangese-
sen des gemeinen Nutzes, Jhrem Ehe-
manne oder wohin sie genügen hat,
zuwenden und zu vertestiren.

Stirbet nu Mann oder Weib, nach

w. barschafft.

Tode von güttern und habe varnschafft
hinter ihnen lassen, die nicht Kinder haben,
sollen Erben auff ihre negste Erbnehmen.

Gewinnen aber zwey Eheleutte
Kinder miteinander und Erben, So erlanget
die Fraue in ihrer beyder gütter den drit-
ten theill und der Mann zwey theill.

Und wo der Mann eher denn die
Fraue todes halben abgehet, So mag die
Fraue, wo es ihr gefellig, in den Güttern
1. bey ihren Kindern bleiben, dieweil sie ihren
2. widwen Stuell nicht verrückt, noch die
gütter geringert, und die Kinder nicht mün-
3. dig worden sein, noch sich ehelich verändern.

So sie aber ihren widwen stuell
verrückt, und einen andern Mann zur

Ehr nimbt, oder die gütter geringert oder
Irgendt ein Kindt mündig worden, und
sich ehelich verändert, sol sie sich halten
ihres drittentheils in allen güttern, und
alßdann sol den Kindern ihres Vaters
Zwey theill nach erkentnuß des Rahts
und der negsten freunde oder vormün,
den vormagk versichert und verschrieben
werden. Und die fraw
mag auch, weill sie wittib bleybett,
erst in ihren willen, mit ihren unmün,
digen Kindern, das Kindt, welchs sich
ehelich verändert, abrichten, ihm sein
vormagk geldt aus den güttern geben,
und mit den andern ihren unmundigen
Kindern, im besitz der gütter bleyben

Wo aber die Fraw ehe, dan der Man to-
deshalben abgehet, So mag der Man,
dieweill er wittwer bleybet, und die
güetter nicht geringert, ohne hindernuß der
Kinder, so sie unmündig sein, und sich kei-
neß ehelichen verändert, der güetter ge-
brauchen. So er aber ein ander
Weib nimpt, oder der Kinder einß oder
mehr sich verändert, So folgen Ihme zwey
theill, und den Kindern Ihr Mutter
dritten theill, Ihr sindt viel oder wenig,
So theylen sie das selbig under sich.

Und welch Kindt darnach, so
die theylung geschehen, also das Ihme ein
genandt geldt oder gutt verschrieben und
vermacht ist, stirbet, und fürder nicht Kin-
der hinder Ihm lesset, dasselbige Kindt,

des Mannes fierdt theill, vnd schimer
ist des andern freunden davon was zu
geben verpflichtett: Vnndt erbet das=
selbige sein guett, nach dem tode alles
auff seine Nechste freunde.

Wo aber Kinder noch am leben
sein, So soll der Rath verschaffen, das
die gütter, barschafft vnd habe, bey lebe
des Vaters, oder bald nach seinem tode
besichtiget, vnd was alda befunden vnd
vorhanden ist, wie es darumb eine gestalt
hatt, in das Stadtbuch, das dahin gemacht
verschrieben, vnd auff weitern fleiß des
Raths versorget werden, damit denen Kin=
dern solches verbleibe, Nicht ver=
rückt, [verringert] noch entwandt werde.

Von Vormunden.

So aber Vater und Mutter beyde ver-
storben sein, und unmündige Kinder dar-
zu Erbe und gütter, davon man sie gezie-
hen mag, hinder ihn verlassen, soll der Rath
sie mit Vormunden versorgen, die sie von
dem Nutze, so von den Güttern gefellet,
erziehen, und ihnen (so was nach statte
des gutter uberlaufft) eine anlage thun,
uf das die armen Weysen bey den güttern
geblieben, und ihnen die gewehret werden,
und die denselbigen Vormunden, den Wey-
sen, und ihren freunden, wenn die zu
Mündigen Jharen kommen, dancken
mögen. Desgleichen sollen den

Consensus Tuto-rum.

Wittwen auch Vormunden gegeben werden,
welche sich so wol alß die Töchter hinder

bewust vnd bewilligung derselben vor-
münder, mit niemandt verloben sollen;
So aber jemandt ohne bewust vnd ver-
willigung der Vormünder, die vberrede
oder belistigen würde, das sie sich mit
ihm verehelichten, denn soll die Stadt Jhar
vnd tag verbotten sein, vnd sol darein
vnerlaubet des Raths nicht kommen, dar-
zur eines Raths Straffe gewertig sein.

Wo aber nach absterben der Eldern, Alienatio rei pupill:
nicht so viell an güttern befunden wür-
de, das man die Kinder davon erzie-
hen möge, oder könte, so mögen die
nechste freunde der Kinder, solche gütter
mit bewust des Raths verkauffen,
vnd den Kindern das, so darfür ge-

stellet dergleichen so viel auf sein antheill
und anzahl zu stehet, verschreiben und
von tage zu tage einlegen lassen, wen
sie zu ihren Verstendigen Mündigen
Jharen gekommen, solches zufordern

Pupillorum Educatio.

haben möges, zwischen und mittler Zeit
aber sollen die Kinder von den Vormün=
den, so best geschehen mag, mit sonderreges,
oder in die Schulen wo es Knaben sein,
und die Jungfrauen zu Vernunfftigen
Leutten, bey denen die Zucht gelehrnen mö=
gen, verschafft und versorget werden:

Item die Kinder nehmen Erbe von ihren
Eldern, Dergleichen nehmen die Eldern
das Erbe der Kinder, die forder nicht
Kinder hinter Ihnen Lassen.

Söhne und Töchter sindt gleichnahe an 10.
Erbezunehmen, So sollen auch Kindes,,
Kinder, in der groß Vatter güter, ~~wo~~ daferne
Ihren Eltern daraus nicht abstattung Jus Repraesentationis
nach genügen geschehen, an statt ihrer
Eltern Erbtheilung neben Ihren Vettern
erlangen, und haben, also das Ihnen
allen, So viel Ihren Eltern, wo die noch
am Leben züstehen und gebühren möchte,
auch und nicht mehr gegeben werden.

Wo aber die Kinder und Kindes,,
Kinder, Schwester oder Brüder, die eines
gezweyhet oder eingezweyhet, nicht vorhan,,
den, So nehmen alle, ~~die~~ die sich an der
Sippe gleich nahen mögen, das Erbe
und gut gleich, und theylen daß unter sich.

Vnd gezweÿte Brüder vnd Schwester, neh-
men erbe vor denen die da gezweÿet sein,
von Vatter vnd Mutter, wan die gezweÿe-
ten mögen das nicht thuen.

Des Verstorbenen rechtgezweÿte
Brüder Kinder aber, vnd die halben Brü-
dern vnd Schwestern, sindt gleich nahe an
erbe Zunehmen.

Fratrum Germanorum filij

Des Verstorbenen halber Bruder
oder halbe Schwester, ist neher erbe Zuneh-
men den des Vatern oder Mutter, Brü-
der oder Schwestern.

Frater uterinus et consanguineus

Des Verstorbenen Grossvater
vnd Grossmutter, vnd seines Vatern oder
Mutter Bruder oder Schwester, sind gleich
nahe erbe Zunehmen Nach Personen Zahl.

Schwester vnd brüder, oder Jhr eines
geschwister oder enger zweygt, nehmen er-
be vor dem Groswatter oder Gros-
Mutter, vnd vor allen andern, die
stehen aufwertz oder seitzhalbenn.

Nehmen zween brüder Zwo
Schwestern, vnd der dritte bruder ein
frembde weib, Jhr kinder sindt alle
gleich an erbe zunehmen.

Meines Vettern oder Muhmen
meines Oheimen, oder meiner Basen,
oder bruders kindt oder Schwester kindt,
die enger zweygt sein, den Vatter vnd
von Mutter, die sein alle gleich an erbe
zunehmen, wo aber Zweyung an ist,
die sindt dem erbe ferner zunehmen.

Meines Brudern oder meiner Schwester
Kindes Kinder, oder meines Vettern oder
Schwagers oder Basen, oder deroselben Kin-
der, die sein alle gleich an Erbe zunehmen,
da keine Zweyunge an ist, dan Vatter
und Mutter.

CAP: 11. Von Testament zu machenn.

Es sol niemandt im Siech oder todt-
bette, seinen Kindern oder nehestenn
Freunde angefelle, das sonst auff die
ersterbe, im Zorn ohne genugsahme ehr-
sache entwenden, den es offt aus bösen
bewegen oder vorsagen und anreiz-
zungen, auch hiedurch aus Thorheit

geschicht, das hernachmals denselben kran„
ken, wan sie zur gesundthait khomen,
und sich besinnen, widerumb laidt
wirdt,

Und weil in eines jeden
Menschen freyem willen stehet, Testa„
ment und Letzten willen zumachen, und
auch zuwiderruffen und zuverändern,
wann und wie offt es ihm gefellig, So
sol doch derselbige Mensch, der also
sein Testament oder Letzten willen
bey gesundem Leibe oder im Siechbette
machen will, solches ohne grosse Ver„
nunfft, mit wolbedachtem muthe, und mit willen.
Vorwissen eines E: Rahts, in Ge„
genwertigkeit zweyer oder mehr Person

von einem E. Rathe oder des Gerichtes erfor-
derten Personen, vnd zugleich beden-
cken, das ein Jeder vornemblich verpflicht
vnd schuldig ist, Gottes Lob vnd Ehre, auch
gemeinen Nutz zu mehren, vnd zu fordern,
demnach nichts Löblicher auch Gott gefel-
liger oder gemeinem Nutz förderlicher
angelegt, vnd dem Testamentmacher ehr-
licher vnd verträglicher sein, vnd Lenger
im gedechtnüß der Menschen verbleiben,
dann was zu gottes Ehr, gemeinem
Nutz, zur Erbawunge Wege vnd Stege,
auch zur Erhaltunge Mauren, Türme,
Pforten, graben vnd Brücken Neben dem,
das zu Gottes dienste verordnet, beschei-
den, vermachet vnd verschafft wirdt :

Welches alles den Einwohnern der Stadt
Geistlichen und Weltlichen Persohnen,
Arm und Reich zu gutte Kumpt, darin
der Wiedwen und Weysen beschützet und
beschirmet, menniglich in gutten friede
und sicherheit erhalten wird.

Und do nun ein solch Testament,
wie obgemelt mit beÿwesen(?) [vnndern(?)] freundes E. Ratts
an kräfftigen Gerichtsstellen, oder im
Siechbette(?), durch zween Herren des Ratts
oder der Gerichts Herrn zur abgefertig-
ten Persohnen, demnach(?) zu Gottes lob
und Ehre, auch des gemeinen Nutzes ge-
macht und geordnet wird, das soll be-
ständig und kräfftig sein, und in selbem
keinen Hindernus und verbieten(?), stett

[st]ets und unverbrüchlich gehalten werden.

Were aber sonst ein Testament gemacht worden, ohne Vorwissen oder beysein des Rahts oder der Gerichte, darinnen Gottes Ehre und gemeinen Nutzes vergessen wirdt, die sollen keine Krafft noch Macht, auch keinen Nahmen eines Testaments haben, sondern vor nichtig, krafftloß angesehen und gehalten werden.

CAP. IIII. Von Auffreichung der Gütter und Meldung der Zinse und Geschoß.

Traditio

Es sol auch ein jeder, der Gütter,

als hauß, hoff, ecker, gärtten und
dergleichen verkauffte, in Monats
frist, nach beschlossenem Kauff, ver-
ben und mit seinem Keuffer vor dem
Rath kommen, und ihme die gewönliche
weise nach, auffreichen und zuschreiben
lassen, damit ein Rath wissen kan,
wem man auch die Königliche steuer
geschoß, wach und dienste, derselben gü-
ter zumahnen: Welche aber
darwieder theten, und solches nicht hal-
ten würde, sollen beyde der keuffer
und verkeuffer in des Raths straffe
gefallen sein.

Und nach dem von alters

Jus Protimiseos

herkommen, vnd bey dieser Stadt ein löb-
licher gebrauch vnd gewonheit gewest,
das im Kauffen vnd Verkauffen
den Eingrenden gründen, die negste
Freundschafft vor einem frembden den
Zuvorkauff gehabt, Soll es nach wie vo-
alders, iedoch nach erkentnüs eines E.
Raths darbey verbleiben,

Tributi Et solutio

Es sol auch ein ieder Bürger, hand-
wergsman, hausgenoss vnd Gärtt-
ner, seine geschoss, Wach vnd Zinse, auf
die angesetzten tage, Jehrlich vnd
Walpurgis, innerhalb vier Wochen
darnach dem förmblich geben vnd ent-
richten, bey Straff einer Marck:

Do auch iemands befunden oder

vermerkett, der sich vnderstünde, gemei-
ner Stadt Erbes an geschoße, vnd Zinse
von seinen güttern, was zu entwenden,
oder zu verrücken, oder vermeinet befrey- Quidem di- negatio.
et zu sein, vnd solches innerhalb einer Vier-
tel Jhar, Nach verlesung dieses vor dem
Rathe nicht vorbrachte, entschuldigete, ob verstri[illegible]
vnd ein Recht vorführette, der sol solcher
gütter ohne alles mittel vnd wieder-
rede verlüstig sein.

Es sollen auch alle die, So sehen, hö-
ren oder erfahren, das gemeinem Nuz Et scientia
was an güttern, Zinsen, geschoße,
oder andern gerechtigkeitten, wolte
entzogen vnd vorenthalten werden,
daßelbe einem E: Rathe vorbringen, vnd

nicht verschweigen, damit zu ieder Zeit ge-
bürliches einsehen, geschehen mag, der
aber solches nicht thete, soll gleich denje-
nigen, der solche vntrew verhat, ge-
straffet werden.

CAP. IV.

Von Gebewden in wesen zuerhalten, Baufwe-
ren vnnd Schaden thuen.

Æd. [illegible]

Es soll niemandt Steinerne oder ge-
hölzerne gebeude abbrechen, die Steine
oder gehölze zuuerkeuffen, Er wolte dan
solche gebeude bessern, vnd wesentlicher,
dan es vor gewesen, widerumb bawen
vnd auffrichten lassen, Welcher aber solches

übergeführet, und also ein gebäude abbreche,
Es welcher steinern oder hölzernn, das sonst
lenger stehen möchte, und understünde die
steine oder gehölze zuverkeuffen, und
den baue nicht wieder aufrichtete, bey der
den ehr verganges, der/ sol solche steine
und holz, obgleich das verkaufft/ und
weggeführet, dem Rathe und gemeiner
Stadt zu Nutz zuwenden, vorfallen sein,

Es sol auch ein jeder sein hauß
oder gebäude, es sey in der Stadt oder   Aedificii Conservao.
auf den Gärtten, in guttem wesen und
Baue erhalten, damit nichts eingehen noch
abbrechen lassen, gärtten daraus zu,   X5. f: H.
machen, besonders sollen sich die Einwohner

der Stadt beschreibungen, gutte boden und estri-
che in die häuser zu legen und schlagen zu-
lassen, damit man die in der stehenden Nöthen,
zu rettung gemeiner Stadt haben magk.

Hortorum reparatio.

So auch vormalß auf den Gärten
so sich ein gärtner darauf nehren möchte,
gestanden gewest, die eingegangen oder abge-
brochen waren, sollen wiederumb innerhalb
einem Jahre aufgerichtet und gebauet
werden.

Caminorum Contemplat.

Auch sollen jährlichen die Feuer-
vermaher durch unsere Mittel personen
die böden, Estriche, und feuer Mauern in
häusern besichtiget werden, und do jemandt
ein Mangel bey einem befunden, und dem
selbigen solchen wandel zu richten, als zu
böden schlagen, Estriche zu schlagen oder

Feuer Mauern zu bauen auferlegt würde, 17.
vnd er das in gebührlicher frist nicht thete,
der sol von dem Rathe darumb gebührlich
eingenommen vnd gestrafft werden.

Es sol sich auch niemandt vnderstehen
ohn erlaubnus eines Raths auf gemei-
ner Stadt freyheit was zu bawen aufzu-
richten oder zu setzen, wer dawider thete,
vnd darüber begriffen, Soll dem dan
innerhalb eines Monats wieder abtra-
gen, vnd in eines E. Raths straff gefal-
len sein.

Aedificatio in locum publicum

DE ARMIS.

Es sol auch niemand seines Hausgesindes
Büchsen Schwerdt Spiess oder Hellebarten
vnd dergleichen Haussgewehrs, So einem

wirdt bey seinem hause von alders zuhaben ge-
eicheret und außgesetzet ist, nicht verkauffen noch
versetzen, sondern dasselbige zu iederzeit,
und vorhanden in seinem hause haben, da-
mit es die Rathspersohnen, so zur besichti-
gung zu zeiten machen, des Jahres umbge-
hen werden, bey den häusern finden mögen,
bey der straff eines weißen schocks.

Hortorum agro-
rum et Turbat.

Es sol auch niemand in gärten, auf
wiesen, oder äckern schaden zu thun sich
understehen, thet es aber jemand, und geschehe
es bey tage, so sol er den schaden zwiefach
gelten, geschehe es aber bey der nacht, so sol
der schade vierfach gegolten werden, und
der ihn thut, soll in straf eines Raths ge-
fallen sein.

Es

Es sol auch niemandt dem andern ober Ecker oder wiesen, Noch in das getreydt Zu schaden fahren, treyben noch hütten lassen, und welcher also zu schaden führe, hütete oder triebe, der sol denn, Deme scha„ den geschehen, Nach erkendtnüs der Kösorer die er darauf führet, erstatten, und in des Raths Straffe gefallen seinn. Parcäum

Von Gassen Reine Zuehaltenn. CAP. V.

Es sol auch niemand Kericht, Gemül„ le, Scherben, Zerbrochene töpffe, Mist noch sonder einigerley Unlust, So in Küchen, Häusern, und Ställen gesamblet wirdt,

vnvernunfftige todte thier, alß hunde katzen,

Via publica Intilla. schweine gänse hüner vnd dergleichen, es sey

bey tag oder nacht in die gassen auf die wege

oder winckel tragen, werffen oder schütten,

sondern es sol solcher vnflatt vnd vnsauber-

keit, vor die Stadt auch die ~~[illegible]~~ Schindrey

an einem ~~ort~~ darzu bequehme, geschafft

werden. Da sich aber jemandts

Censores vnderstünde, solches zu thun, heimlich oder

offenbahr, der sol so offt das geschicht, ein

Marck verfallen sein, darauff dann trew

vnd sonderlich verordnete Persohnen, auch

solche dinge gutt achtung zugeben, soll be-

stellet werden.

Es sol auch niemand des abendß

Matulae effusio. nach der Vierglock vnd des Morgens, ehe

dann die Bettglock geläuttet wird, Kannen

oder

oder Nachtwasser, oder einigerley vn-
lust vor seine Thür, do das Volck seinen
gang hatt, nicht außgiessen noch auß-
werffen, bey verlust vnd Peen einer hal-
ben Marck.

Würde so iemandts also auf die
gasse, do gewönlich Leuthe pflegen zu
gehen, bey tag vnd Nacht außgiessen schü-
tte oder würffe, vnd iemandts dadurch
an seinem Leybe oder Kleydern beschedi-
get würde, So sol der Besitzer des hau-
ses, darauß solches geschehen, dem beschä-
digten seines Schadens erstattunge
zu thun schuldig, vnd in Peen des Raths
gefallen sein, Oder die Persohn welche
solches gethan vor den Schaden wandel

zu thun verfallen. Undt es soll
auch niemandts seinen Mist, es sey auff
dem Ringe oder in den gassen unter den gie-
Fimi cumulatio — belln oder sonst zusammen hauffenn,
und sammlen, auch vor den Thüren uber acht
tage nicht liegen lassen, noch auch den
auf den Marckt schütten, bey straff einer
Marck groschen.

Dergleichen sol auch niemandts holtz
Ligni coacerv. — auf dem Marckt noch auf den gassen vor
sein hauß mit klöstern setzen bey straff
einer Marck. Kühe, Schweine, hü-
ner, enten, gänse, sollen nicht auf der
gassen, sondern in Ihren ställen gehalten,
oder vor den Hirtten getrie-
ben werden, bey straff
einer Marck

Von Canalen, Ausgüch-
ten oder Leitthen
und Wassergräbern.

20.
CAP. VI.

Welch Mann Gerechtigkeit
oder Dienstbarkeit hat, sein Was-
ser durch eines andern Hof, oder Gründe
durch zuführen, oder in Rinnen weg zuleiten,
ten, der soll in dieselbige Durchleitthe
oder Rinnen keinen Gestanck hinüber
thun noch einigerleÿ stein, Schörben und
Ziegels, oder dergleichen nicht schütten
noch ausgiessen, Sondern sich solches
Durchleitens nachbarlich und alleine
zur Notdurfft des Wassers behelffen,
und nicht weiter gebrauchen.

Es sol auch niemand do Einzüchte durch die heu-
ser auf die gassen gehen, Scheuren oder Küh-
ställe noch sonst darüber bawen, Die
Mistdünge und unlust darein und ferner au-
die gasse zu leiten und zu führen, bey ernster
Straff des Rahts.

So sollen auch die Einzüchte, die aus
den häusern und ställen in kurtzen Jharen
gemacht, und dieselbe unlust und Mist
dünge ausräumen, darüber die Leute
anglichen ihren gang haben, nach erkent-
nuß der Schöppen abgethan und gewan-
delt werden etc. Es sol auch keiner
aus seinem Hause Abgänge auff die gas-
sen Rinnen machen, do keine gewest, ohne vor-
wissen eines Rahts nicht understehen,

bey Straff einer Marck: Es sol auch Je= xj.
derman seine wasserleuffte und gräben
halten, So weit seine güetter wenden,
dieselben So es die Noth erheischet, Räu=
men, damit seinem Nachbar, auch der
Strassen, kein Schaden zugefüget
werde. Auch soll niemand
seinem Nachbar, zu Schaden, Neue
greuben, graben bug oder auffwürffe und der=
gleichen, dadurch der gemeinliche Lauff
des Wassers verhindert wird, nit machen
Da aber Jemandes auff dem felde
oder anderswo einen Neuen weg
Zumachen understünde, der seinem
Nachbar beschwerlich und schädlich sein

wolte, mag derselbe dann es zur besichti-
gung gereicht, ein solches dem Herren Bür-
germeister unsäumblich vorbringen, und
denselbigen Namen schädlichen Baum, bi(s)
auff besichtigung und erkendtnus der
Geschworenen verbitten lassen.

Niemands soll auch mit seinem Vie-
he an der Strassen, do wassergräben sein,
hüten lassen, damit dieselbigen nicht ein-
getretetz, sondern die Strassen zu gute
in beständigem wesen mögen erhalten wer-
den bey Straff 20 gr.

Des Röhrwassers, sollen sich die je-
nigen, so es in ihren heusern oder höfen ha-
ben, gebürlicher weyse und nicht mehr,
den sovil sie es zu ihrer Notturfft,

recht haben zugebrauchen, welcher aber
das zur übermaß und zu schaden der
hauptröhren lauffen ließ, dann sol solche
seine Röhr zugeschlagen, und des wassers benommen werden sol.
beraubet sein.

Es sollen auch die wasserträger
noch sonst niemandt sich understehen aus
den Röhrkasten, das wasser zu begießen
zum bier noch geringen weinckruge zu
nehmen, bey ernster straff des Raths.

Von Gehorsamb zu lei-
sten unnd Straff der
Ungehorsamen. CAP. VIII

Poena contumaciæ

Ein Jeder Bürger, Handwerger oder
Einwohner dieser Stadt, dem durch
einen Raths oder Gerichtsdiener von dem
Rath oder Gerichte, auf einen benandten
tag, Zeit oder Stunde, vor zustehen gebotten,
oder sonsten von des Raths oder Gerichts
wegen zu thun oder zu lassen befohlen
würde, und der ungehorsamblich außen
bliebe, und das nicht thete, oder dem die
ner der ihm solches ankündigte, mit schimpf
lichen worten außrichtete, oder mit wercken
oder beleidigte, der sol so ofte das ge
schicht, an Leib und gutt gestrafft werden.

Und was ein Bürgermeister
oder Richter, durch andere Persohnen

die in einem Ämtern Stadtämpte sitzen,
was ihrem ämptern zustehet, schicken be-
fehlen thun oder handeln, dem sol gehorsa-
met werden, und sollen auch ausgang ihres
ambtes, des ohne wandel und Nachtheil sein.

Desgleichen die Diener der Stadt und
der hundtern, so auf befehl eines Raths
das jehnige, so ihnen befohlen, bey ihres dien- x. ambts,
des pflichten auszurichten schuldig, sondern-
nigklich ohne Nachtheil und wandel sein y. bleiben soll.

Conventorum privatorum abrogatio

Es sol niemandt bey Verlust Leibes
und gutes, heimbliche Versamblungen, Räthe
oder Verbündtnüß wieder einen Rath
halten noch machen, noch in seinem hause
zu thun gestatten, würde aber jemandt

befunden, der darwider thete, zu zwitracht
aufruhr und Irrung dienete oder Ursach gebe,
oder seine behausunge darzu vorliehe, der
soll mit dem Schwerdt gerichtet werden

So sichs auch zutruge (da Gott vor
sey) das sich iemands understunde, mit sei-
nem leibe aus der Stadt zu wenden, Unns
unsere Burger oder gemeine Stadt zube-
fehden, zubeschedigen, aufruhr und wieder-
willen anzurichten, der oder die sollen zu
ewigen zeitten, in der Stadt zu keiner
sicherheit noch geleite aufgenomen werden,
Sie haben dan zuuor allen Unkosten und
schaden, darein wir oder die Unsern von
Ihrentwegen kommen, volkomblich abgelegt,
und erstattet, und sich nach gestalt der Sache
mit unns vortragen.

Es soll sich auch niemandt unterstehen, unser 24.
höchsten Obrigkeit, der Röm: Kay: Crimen
Maytt: unserm allergnädigsten Herren, laesae Majest:
derselben hoheit, autoritet und Regalien
etwas verkleinerliches zuzulegen oder zu nachtheill,
mit wortten oder wercken, wie das immer
nimmermehr geschehen kan oder mag, nach zu
reden, vor zu nehmen oder zu handeln, bey
Verlust Leybes und gutters.

Desgleichen sollen alle böse schwere Blasphemiae
flüche, scheltworte, Gotteslesterung Injuriae et pas
Schandlieder, damit Gott in seiner Ehre quillorum poena
in seinen lieben heiligen, die geistliche
und weltliche hoheit verspottet und
verachtet wird, Auch die Obrigkeit
dieser Stadt, Bürger, Frauen und Jung # Einwohner
frauen, gelestert und geschendet werden,

ganz und gar verbotten sein, Wnd wer in solch,
em bubfellig befunden, der sol nach gelegen,
heit der That, an leib und gütte gestrafft
werden.

Wir wollen auch ernstlich verbotten haben
das niemandes bey Tage oder bey Nacht,
uber die Stadt oder Zwingermauer, durch
den graben aus oder ein zusteigen sich heim,
lich noch offentlich understehen soll, ohne er,
laubnus des Raths, bey Straff leibes
und güttes.

Es soll auch niemandt auf der Stadt,
mauern, auch in Zwingern und Stadtgraben,
nicht steigen, gehen, stehen, noch einicherley
ein oder ausgang darauf haben, Auch
keinen unfleiss oder unsauberkeit dar,
rauf und darinnen nicht machen, nicht

hinein werffen, schütten oder tragen, ohne erlaubnüß des Rathß, bey Straffen einer Marck groschen.

Von Schädlichen Leutten und Vnterhaltung der Vbelthätter.

CAP: VIII

Alle die, So vbelthetige Menschen, aufhalten, verbergen, oder verlaugnen, vnd auf vnser oder vnser diener erfordern nicht melden, noch andeigen würden, die sollen an Jhrer haab vnd güttern gestrafft werden. Auch alle die, welche durch den Rath oder des Raths diener vbelthätige widerspenstige Menschen in hafft vnd banden zu bringen, vmb hülff vnd beystands angerueffen werden

Receptio et occultatio scelerato[rum]

Capitulatio praestanda ministris in capiendis ministris.

und in solchem nachlessig, saumig und unge-
horsamb sein, die sollen an ihren güttern
nach schwere der sachen gestrafft werden.

Da auch Jemandes were, der den unsern
Dieners oder geschickten, gefangene
abzudringen understünde, oder Ihnen
die mit gewalt und frevel neheme, ist der
gefangene umb eine bürgliche sache an-
genommen gewesen, so soll der Abdrin-
ger schuldig sein, dem Jenigen, darumb der
der erledigtte angenomen gewest, als
ein selbschuldiger bürge, und vor den
Friedbruch dem Rathe abtrag zuthun,
verpflichtet sein.

Wen dan Jemands einen gefange-
nen aus dem gefengnüs, als Stöcken
oder thurm erledigtte, schlösser, bande

Weiwern oder andern dergleichen herberge,
der sol mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Wo auch ein Muttwilliger Vnschaffer,,
ger Mensch dem wehret, und über die gleich,,
wol alles Muttwilles, und verliess sich
darauff, das er dem wehret, und nicht ver,,
möchte, wovon die Fraw zu bedaglen, und
ihm solcher sein böser Muttwill ver,,
mercket würde, der sol nach gestalt und
schwere seiner Misshandlunge, an seine
Leibe gestrafft werden.

Vom Bierschencken, Anschrei,, bem, Nachtsitzen, Nachtge,, schrei, Spiesse und Wehre tragenn. CAP. IX

Es soll sich niemand vnderstehen

bier zubrewen, Noch zu feilem Kauffe
zu schencken, dann die so Bierhöffe ha-
ben, Auch sol der geordnete Schütt und
Gß im Malzmachen und Bier brewen ge-
halten werden. Derhalben den ein
ieder Malz in der mühle sol gemessen,
und das Bier durch die hier zu verordnete
Biersiegler besiegelt werden, Wer da-
wieder thete, zu viel schüttete, zu viell

Cerevisie quantitas et qualitas

giessen liesse, oder unbesiegelt Bier ver-
kauffte oder verschenckte, der sol Zehen
Schock zur Straff verlustig seinn.
Es sol den armen nach dem angesatzten
maaß, recht und wol gemessen werden,
von unsers Fronbotten, der zum an-
giessen bestellet, ergreiffen, der sol vort
das geschuet, 12 gl zur Buße geben.

da aber iemand mit salzen mayst oder mesten

27.

Es sol auch niemand am H: Sontage, auch
an andern heiligen tagen, vor und
under der Predigt, noch vor dem ambtt der
H: Meß, örtten Bier verkauffen, noch gä-
ste setzen, bey straff einer halben Marck
gr: dem Bürger und dem Gaste, bey 8 gr.
ohn allen behelff zugeben.

So sol im Bierschencken und trin-
cken, die alte gewonheit gehalten wer-
den, dann es beyde dem Wirtte und gaste
zu gutte geschiet: So ein gast ein Kän-
delein mit Bier fordert, soll er es bald
bezahlen, und welch Bürger dawieder
thete, und Bier an die örtten schreibe, o-
der örtten Bier borget, das soll der, welch-
er es trincket, zubezahlen nit schuldig
sein, Es sol auch keine Nachschuld da

Venditio cerevisiae diebus feriatis

Symboli annotatio et poena

vber ihn ergehen, vnd derselbige Burger, der sol-
ches thutt, soll darzu dem Rathe, ein [illegible]
schock verfallenn seinn.

Nocturni potatores

Es soll auch im Nachsitzen diese Maaß vnd
Stell gehalten werden, Wen die Bierglocke
gelauttet wird, Sol vnser Zirchel meister
in alle Schenckhaüsser, auch gemeinen Bier
mit seinen dienern vmbhero gehen, in einem
ieden anklopffen, Dem wirtte vnd den gäste
die heimgehenß zeit anmelden, vnd vor sche-
den warnen, darauf sich menniglich des gehor-
sambst verhalten, vnd ehe der Seiger nach
dem lautten widerumb schlecht, nur Nach-
vnd aufstehenn machen soll. So
aber nach benenter Zeit, vnd geschehener
warnung, iemands von vnsern Zirchell
meister begrieffen, Sol der gast in gehor-

seinb eingenommen werden, vnd den Gerich- 28.
ten 12 gr zur straffe geben, der Wirtt aber
der mutwillig vberfuhret, sich vor die Gerichte
gestellen, vnd 24 gr zur bus niederzulegen
schuldig sein.

Es sol auch niemandt nach gelautter Bier- Noctu
glocken, mit Schreien, Jauchzen, Pauken, ambulantes
Pfeiffen oder andern vngeheuer, auf der
gassen sich hören lassen, Noch ohne Latern
in finster Nacht auf der gassen umbgehen,
wer daruber begriffen, sol in gefengnus
von vnserm Zirckelmeister eingenommen,
volgendts nach gebuhr vnd gestraffet werden.

So auch vnser Zirckelmeister, aus ver-
stehenden vrsachen, bey nechtlicher weyle,
mit seinen Trägern, an iemandts haus,
wo das were, anklopffet, besichtigung darinne

zuhören, was vor geschrey oder getümmell darinnen gehalten, Soll ihm ohn alle widerrede aufgemacht, und eingelassen werden, Der aber solches nicht thete, sich darwider setzte, der soll alles des handels vordechtig vor dem Rathe erfordert, und nach gelegenheit der sachen gestrafft werden.

Aquæ di vector

Nach dem auch ein jeder altstetter Burger, durch Neustedter wasser, auff seinen kirchoff zuvorbrengen von alders her berechtiget, Sol sich niemandt eines mehren andersteher, zunehmen, bey ernster Straff des Raths.

Es sol auch mit abfuhrung des wassers wan auff den abend die kirchglocke geleuttet, still gehalten und aufgehört, und nicht eher, dan wan des Morgens die

Bettglocke geläuttet wird, widerumb zu führen angefangen werden, bey verlu- rung weissen schocks. 29.

Es sol auch niemand in seinem hause gros Spiell zu gewinn und verlust heimlig und offentlig, keineswegs gestatten, bey Straf des Wirtes ein weiß schock: dem Spieler zehen thaler, unnachlessig dem Ge- richten nieder zu legen: Ambrüsten weit- schiessen oder einzulegen, zu einem Kan- del Bier, und umb Kurtzweill willen und ein groschel zu spielen, Kan ehrlichen Burgern, im Weinkeller und gemeinem Bier, jedoch nit in offenen Bierhäusern wol vergunst und zugelassen werden. Lud

Es sol auch ein Wirts aufschauen und

Hospitalitatis admonitio

achtung haben auff die Gesellen undt Einleger,
die bey ihn zechen und herbergen, was Ihr han-
del und wandel ist, Liederlich gesindel, Müssig-
gänger, Landstreicher, Kundtschaffter, sollen gar
nicht geherberget werden, Alleine solche Leu-
te die die Wirthe wol kennen, und vor dem Rath
wo es von Nötten, gestellen können.

Vnnd so einer über drey Tage alda lege
Zehrung getrieben und nit arbeite, oder ver-
merckt würde, das er seine Zehrung nicht
redlich erwürbe: So soll er das dem Herrn
Bürgermeister, bey den Pflichten, damit er ei-
nem E. Rath verwandt, anmelden, damit
er ferner mit Rath seiner Herren dem dinge
gebürliche Nachforschunge thun, Und auff
solche gesellen auffsehen haben mag, Ob ihr
handel redlich oder nicht, Und die also be-

funden, man sich darnach zurichten, und gegen
Ihnen der gebührnuß nach zuverhalten ha-
ben mag.

Es sollen sich auch die Weiber, die billich
Kellermeuse genandt werden, in den Keller
hinunder nicht begreiffen lassen, Bier da-
rinnen zu trincken, bey straff des Raths.

Es sol auch Niemandes einigerley ge-
meine Bier ohne besonder erlaubnus des
Raths keuffen noch trincken, bey harter
straf des Raths.

So soll sich auch niemandes understehen *Cerevisia*
ohne vorwissen eines Raths frembde Bier *peregrina*
in die Stadt zuführen oder frembden Leu-
ten Maltz zumachen, bey ernster straff.

Auch sol keiner unser Mitburger
und hinwohner, mördtliche gewehr, alß

Verboten Armorum portatio

Schiessrohr, Pistoletz, messer, tödliche stachel, der, Hessen, Stechhackes, heimlich noch offenbahr bey Tag oder bey Nacht, bey ihm tragen, bey Verlust des gewehres und Straff einer Mark groschen.

Rusticorum arma

Dergleichen sollen auch die Bauren, wo sie in die Stadt kommen, ihre gewehr von sich legen, es sey in einem Bierhause oder wo, so sollen sie solche ihre gewehr, biss sie wieder heim ziehen, dem Wirtte zu behalten geben, oder andern Orte liegen lassen etc.

CAP: X. Von Tagelöhnern, Hauss-Leutten und Arbeitern.

Inquilinorum receptio

Es sol kein Bürger noch Einwoner in und vor der Stadt sich unterstehen Hausleutte die von frembden Orte kommen

Oder bey den Mannes oder Weybes persohnen,
zu Hause einzunehmen, ohne Vorwissen eines
Erbarn Rahts, bey Verlust eines weissen ß.

Alle Hausleute, Tagelöhner und hand- Inquilinorum et Mercinariorum officium
arbeiter, so alhier bey gemeiner Stadt ange-
nommen, sich aldo nehren und aufenthalten,
sollen gegen den Sommertagen, wan die ar-
beit angehet, sich nicht an ander Örtter arbeit
zu suchen begeben, sondern in und bey der
Stadt bleyben und der arbeit pflegen, würde
auch iemandeß befunden, der es nicht thete,
sich im Sommer anderswohin zur arbeit be-
gebe, der sol auch mit seinem Weib und Kin-
dern gegen dem Wintter bey gemeiner
Stadt nicht gelitten, sondern vertrieben
werden.

So sollen auch die mit der Handt umb
das Lohn arbeitten, alß Zimmerleutte,

Mäurer und Steinmetzen, und dan die gemeine
Tagelöhner, Schnitter, Mäder# und dergleichen,
hausarbeitter ihrer arbeit fleissig sein, des
Morgens frue baldt so der tag anbricht, sich
an die arbeit finden, Ihrer tagarbeit auswar-
tenn, und ehe der Seiger 23 schlegtt, von der
arbeit nicht abgehenn.

Auch sollen sie sich in keinerlej weise noch
wege und mit nichte nit understehen, das tage-
lohn zu erhöhen, sondern an dem gesatzten Lohn
begnügen lassen, Noch einem jeden Manne
do sie bey der Kost arbeitten, sein essen und
trincken, das er nach seinem vermögen
vorschaffet, nicht verschmehen noch verachten,
wegschütten oder vergiessen, Welcher sich
aber dem zuwieder etwas zu thun under-
stünde, der soll von dem Rath ernstlich
gestrafft werden, und Einmahl der in Landbey

garaber

der Stadt kain arbeiter nit sein, noch bey gemei= ner Stadt geliedtten werden.

Von Müssiggängern vnd Dienstbottenn. Cap. XI

Es sol kein burger noch Einwohner dieser Stadt, müssig gesindel, es sey Knecht, Mägde oder Weibspersonen, die zu ledigen Sattel liegen, keines weges bey sich im hause dulden, hausen, hofen noch beherbergen, Sondern dasselbige sich bey eherlichen Leutten zu vermiettenn vnd zu dienen dringen, Bey welchem wirtte aber solch gesindle, als Knechte, Mägde oder Weibspersohnen, die einem gutten Manne wol gedienen kön= nen, vnd sich nit vermitten, Sondern im

Servorum otiosorum exactio

selbst liegen und müssig gehen werden gefunden,
recept. poena So sol derselbige wirth, der eine solche Per-
sohnen hauset, oder hofet, ein weiss Schock dem
Rathe verfallen sein, und die Müssiggängerische
Persohnen, sol von der Stadt getrieben und nit
gelietten werden.

Officij ante tempus resignatio Welche Dienstbotten, es sey Knecht, Mägd
oder Weibes Persohnen, oder ander gemein Ge-
sindle, das auf eine genandte Zeit, und bey ein
genand Lohn gemüttet, und ehe die Zeit aus
ist, ohne Redliche Ursache, und ohne vergünsti-
gung seiner Herrschafft aus muthwillen aus
dem dienste gehet, derselbige dienstbotte
sol seines Lohnes verlüstig sein, und ein vier-
teil Jhar die Stadt meyden, oder dem
Rathe ein halb schock: zur Straf geben.

Es sol auch niemand solch muthwillig

gesindt, das vom dienste gienge, vnd sich also
in der Stadt aufhaltten wolte, aber zur- Larnce re-
ne tage nit hausen hoffen, noch beherbergen, cept. poena
bey Verlust obbenandter Straffe.

Wenn so auch Jemandts, Es sey Servos et ancillas
Mann oder Frau, einem andern seinen abalienantes
dienstbotten, Knecht oder Mägde, ohne sei-
nen wissen vnd willen abhieltte, durch
höhern Lohn oder in andere Wege abtrün-
dig machte, also, das ehr des überführet möch-
te werden, der oder die solches thun, sollen
darumb einem Rathe, ein Weiß ßo gr: zur
buße verfallen sein, vnd derselbe dienst-
botte sol ein Viertel Jhar die Stadt mei-
den, oder dem Rathe ein Mg: zur buße geben.

Es sol sich auch niemandts vnderstehen, der Servientium merces

dienstbotten Lohn, wie bisshero geschehen, zu
erhöhenn, sondern soll es bey dem gesetztenn
Lohn verbleiben lassen, bey straffe eines
weissen Groschs. Es sol auch ein iederman

Mercedis praestatio

seinem dienstbotten, so bald er außgedienet,
seinen verdientten Lohn ohne verzug geben
und uber seinen willen nichts vorhaltenn.

Servientium varia officia

Die dienstboten, es sey Knecht, mägde
oder Weibspersohnen, die sollen auch ihren
herrschafften ihre Zeit, so lange sie Ihnen ver-
sprochenn und zugesaget, getreulich auß-
dienen, Und ihre arbeit sambt allem anders
so ihnen befohlen wirdt, mit allem fleiß
außrichtenn, und Ihrer herrschafft schaden
nach ihrem höchsten vermöglig keit bewahren.

Welcher dienstbotte seinen Mittagsesse-
n auf dem dienst entpfangen und genommen,

der soll an seinen dienst zugehen, die zeit der
mittunge andzusagtten dienste auszu-
stehen schuldig sein, bey verlust einer hal-
ben Marg groschen. Würde er dan daz ein Servientes ante temp[us] dimissi
solcher Dienstbotte an dem Artt, da er bey-
gedienet verbleyben wolte, das soll ihme
ohne wandell sein. Und
wo auch eine Herrschafft seinen dienstboten,
der sich auf eine benendliche zeitt zu dienen
verbunden, vor ausgang derselbigen zeitt,
ohne genugsame Ursache urlaubete, der
soll ihme so viel Lohnes, als ihme von dem
Gerichte zuerkandt wirdt, vollkömblig
geben und bezahlen.

Vom Weine und Saltzschanck und Brandtewein börnenn. CAP: XII

Vini alieni prohibitio

Nachdem vnd als die Röm: Kays: Maytt: vnnser allergnädigister Herr, einen Rath vnd gemeine Stadt, mit einem freyen Weinkeller vnd Saltzschancke begnadet, So sol sich hinfüro kein Bürger noch einwohner vnderstehen, einigerley Wein, Es sey bei Vassen, Virteln, Kesseln, Lägeln oder Flaschen, vor sein Hauß zuführen, einzulegen vnd im Hauß auszuschencken, bey Verlust des Weins vnd Straff 4 ß groschen: Sondern es sol sich ein ieder, es sey zu Wirthschafften, Hochzeiten, oder andern Freuden, des Weins im Stadt Keller, daß man zur iederzeit einen guten Trunck vnd einen ziemblichen Pfennig haben wirdt, erholen.

Deßgleichen sollen sich die Bürger vnd Einw

wohner dieser Stadt, auf die Dörffer und
Flecken zum Weine zukauffen, oder einge-
schenen andersiro Weine zu tragen gäntzlich
enthalten, Wer aber mutwillig darwie-
der thete, und alß ein Ungehorsamer be-
griffenn würde, der soll deß Weines ver-
lustigk sein, darzu ein weiß ßo, zur
straffe gebenn.

So sollen sich auch die gebrandtenwein-
brenner, und sonst menniglich ent-
haltenn, den gebrandten Wein bey pfennig
werth, halben und gantzen Nösseln zuver-
kauffenn, oder gäste zum brandtewein
zuhegenn und zusetzenn, Es sol auch hiemit
gantz und gar verbottenn sein, Wo aber
iemandts befunden, Er sey wehr er wolle,

Vini adusti venditio

der sich des nicht verhielte, der soll in gefangnus
eingezogenn, und ihme der Brandtwein sindtgeferd
aufgehoben, vnnd auf das Rathhauß getra-
gen werden, zu ewigen zeitten kein gebrandte
wein mehr brennen, und darzu des Raths
straffe nicht wissenn: Bey ganzen und halbe
Kannen aber ist ihnen zuverkauffenn unuor-
schrencket und zugelassenn.

Vini adusti permissio

Salis emtio et venditio

Inngleichnuß sollen sich die Burger-
schafft und Einwohner dieser Stadt, ein-
malloß außgenommen, des Salzes in unser
Salzkammer, und sonnst nirgendß anders
wo zu erholenn schuldig sein, welches zu
ieder zeit umb einen zimblichen Pfennig
darbey man nur bleyben kan, sollt gege-
ben werden. Do aber Jemandt

Vngehorsamblich vberführett, dem Kleinen
Kunz einem Rath vnd gemeiner Stadt zu
erhaltung derselben nicht zämen wolten
vnnd in solchem Vngehorsamb vnd mißtrew
gefunden, vnd des vberführett würde, der
solle jedesmal gn: dem Erb: Rath verfallen sein.

CAPUT XIIII.

Von Straff der Hürerey, vnnd der Jenigen, so Eheweiber, oder andern Leutten Ihre Kinder wegführen, Aufftreiben, vnndt Kuppelerey treyben

Welcher, Er sey Mann oder Ge- *Mulierum seductio*
selle, einem andern sein Eheweib, Tochter

Oder Sohn, die zu Ehrbarn geschlechts, ehrsamb
standes und Vermögens sein, aus dieser
Stadt wieder willen des Ehemannes oder
der Eltern, an ander Orter hinweg füh-
ret und entfrembdet, der soll unangesehen,
Ob die Ehefraw, Jungfraw oder Sohn Ihren
willen darzu giebet, wo er betroffen,
mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Stupratores

So sollen auch Boshafftige Leütte
es sey Mann oder Weib, die unschuldige
Mägdlin, und unverstandige Weibsbil-
der, die eines unverleumbdten gerüchtes
sein, böser betrieglicher weise, zu sündlichen
fleischlichen wercken, damit ihnen Ihre
Jungfrawschafft, oder frawliche Ehre ge-
nommen wirdt, bereden und aufbringen,

Desgleichen welche in Ihren Heusern ein sol-
ches und dergleichen Copperleyen oder Ehe- Sordium Receptatione
bruch zu treiben wissentlich gestatten und
verhengen, an den Stranger gestalt, mit
ruthen gehauen, die Ohren abgeschnitten
und auß der Stadt verwiesen werden.

Ein ieder ehelich Mann soll sich seines
vertrauten Eheweibes allaine, und kei- Maritorum et ipsorum officium.
nes andern verhalten, desgleichen
ein ehelich Weib, sich ihres Ehemannes al-
laine und keines andern verhalten soll,
welches sich aber, es sey Mann oder Weib
eines andern vermerken ließ, also da
er glaublich uberweiset, befunden und er-
kandt wurde, das sol nach erkendtnüs
des Rathes andern zum Abscheu, gestrafft werden.

Caelibum officium et Stupratoris poena.

Dergleichen ledige Gesellen und ledige Dir-
nen dis vbel auch meiden sollen, und wo ein
ledig gesell sich beslaissigette weybsbilder
frawen oder Jungfrawen zu beschwechen, soll
aber sie beyde nach erkentnuß des Raths
und der Gerichte, die beschlaffenen Persohnen
zu ehelichen, oder straff und buße zugewarten
gerichtet werden.

Meretricum poena

Nachdem sich offtmals ledige Dir-
nen und Weybspersohnen zu lastern und schan-
den leichtfertig und muthwillig einlassen
da auch selbs viel vnrath darzu geboren,
Also wollen und setzen wir, das, wo man hin-
fordan eine solche leichtfertige Persoh-
begreiffen, die solchem schandtlichen we-
sen nachgienge, sich von ehrlichen oder ledigen

verfuhren, die Ihnen nicht zur Ehe werden
können, beschwengern liessen, daß dieselbigen
ihres muthwilligen, schändlichen, begangenen La-
sters und schanden willen, in gefengnüß ein-
genommen, und ein Jhar lang der Stadt zu ent-
rathen gestrafft soll werden.

Begebe sichs aber, daß eine solche zuvor
unzüchtige leichtfertige Persohn zum andern-
mahl zu fall kehme und geschwengert wür-
de, so soll dieselbige des Zittischen Weich-
bildes auf drey Jhar verweiset werden.
Liess sich aber eine solche Persohn über erzei-
gete gnade zum drittenmahl übergie-
hen und beschwengern, so soll dieselbige
durch den Henker mit Rutten außge-

streichenn, und des Landes zu ewigen Zeiten verweiset werden.

CAP. XIV. Vonn Nothzögenn.

So auch jemandes unverleumbten Ehefrauen, widwen oder Jungfrauen gewaldsamer weise wieder ihren willen, ihre Jungfrauliche oder frauliche Ehre nehmen, Einen solchen Ubeltheter soll nach erkentnüß der Gerichte, und ausführung der sachen, mit dem Schwerdt vom leben zum tode gebracht werden.

Wurde sich einer solches erkühnen des gewaldiger weise gegen unverleumbten frauen oder Jungfrauen unterstunde,

vnnd die Fraw oder Jungfraw sich deß erweh-
rette, So soll derselbige Vbelthäter, in auß-
führung der vnderstandenen Mißethatt nach
gelegenheit vnd gestalt der Persohn andern
zur abscheu, schwerlichen gestrafft werden.

Von Ehelichen Gelübdenn, Hochzeitten, vnd Wirthschafften. CAP. XV.

Vor allen Dingen, sollen alle Heim-
liche gelübde, So vnbewust vnd vnbe-
fragtt der Eltern, Vormunden vnd nechsten
Freundschafft, mit Weibern oder Jungfrawen
sich zutragenn, bey ernster Zorn vnd Straff
verbottenn sein.

Sponsalia clandestina

Soviel aber die Ehestiefftunge vnd

Instrumentu(m) p(ro) nuptias

beredung der Ehe vnd Morgengabe betreffend, Soll
ein ieder Burger vnd Einwohner, Er sey Vatter
Vormundt oder Bluttsfreundt, der seine
Tochter, Mündtlein oder Freundin, einem wit-
wer oder Junggesellen ehelichen zusagen
vnd zuverheirathen bedacht, auf den tag
der verlobung vnnd Eheberedung vom Breu-
tigamb die Morgengabe, nach der Stadt
altherkommen vnd gebrauch abfordern,
Vnnd wann die beredung vollbracht vnd be-
schlossen, dieselbige breuchlicher weise mit
dem Handschlage verbürgen, vnd auch von
nöthen, verschreiben lassen. Vnnd wo sol-
ches vbergangen, Soll niemandt zu Zah-
lunge einerley der Morgengabe verpflich-
tet sein. Es soll sich auch Braut

vnd dreÿssig vnd acht tage vor der Hochzeit a„ Declaratio Sponsi et Sponsae.
der sechs in drey wochen an einem Feyertage,
in der Pfarrkirchenn von der Cantzel durch den
Predicanten aufbiettenn, vnd die vorgenom„
mene Ehe publiciren lassenn.

Vnd alss viel Vnordentlichkeit sey, Ligua nuptialis prohibitio
beschwerlicher Vnrost, auch versaumnuss
des gottes dienstes, auf den H: Sontag, wegen
des Brauttzügkenns vnd Schenckengehens
entstandenn, Derohalben dann dieselbe
vonn Vnseren vorfahren gantz abgestaltt.

Alss wollen wir vnd gebiettenn
ernstlich, das solche Brauttzügkung vnd ge„
schenckte geheen, gantz vnd gar abgestalt
sein vnd bleibenn, Nun vnd zu ewigen Zeiten

nimmermehr gehalten noch fürgenommen wer-
den soll.

Understünde sich aber jemand so wi-
der diesen unsern ernstlichen befehll einige zuch-
tung oder geschenckte zu halten, So sollen
beide Braut und Breutigamb, Nach geschehe-
ner hochzeit, Jhar und tag der Stadt enthe-
ren, und der Bürger so solch abgeschaffte Zuch-
ten und geschenckt in seinem Hause zu halten
verstattete, Sol in gefengnus eingenommen
werden, und so [illegible] gr. zur Straff niederleg[en].

Nachdem auch die Trewung, und ehelich bei-
lager auf den Sontag zu halten abgestellt,
So wollen wir auch nachmals solches stete
und vhest gehalten haben: Also das nun
hinfortt zu ewigen zeitten, ohne grosse ehe-
haffte und ansehenliche Ursache keine Trau-

41.

ung noch ehelich beylager auf den Freitagen
Sonntag soll zugelassen noch verstattet
werden, Sondern in der wochen, als Mon„
tag, dienstag, Mittwoch, donnerstages,
soll einem Jeglichen, eine ehrliche Hochzeit
zumachen, vnnd sein ehelich beylager zuhal„
ten frey vnd vnuerwehret sein.
Jedoch das allewege am Hochzeit tage, des
morgens zu rechter bequemer Essens Zeit
vor der Mahlzeit der Kirchgang gehalten
werde, vnnd die trauung vnd Zusammen„
gebung in der Kirchen, ehe bey sein der gela„
denen gäste von der gemeine volzogen,
vnd verbracht werde.
Es sol auch vnd mag ihm einer oder der
Wirt, wann es Essens Zeit ist, damit

Copulatio ante prandium facienda

sich die gäste ins Breutigambs hauß versamlen,
und zum Kirchgang zu hause kommen we-
gen, mit der grossem oder Johannsglocken
einen gutten Pulß und seine gebühre vor
der trauung leütten lassen, vom leütten
der grossen glocken ein halb schock, von der
Johannisglocken 15 gr: den Kirchvätern
gegeben werden.

Convivarum vocatio

Es sol auch ein ieder der ein hochzeit außzu-
richten bedacht, die gäste auf den dritten tag
vor der hochzeit, wie vor alders einladen lassen.

Convivarum numerus

Nachdem aber bißhero mit Wirtschafft machen,
und einladen der gäste grosser überfluß
gebraucht worden, und der arm dem reichen
gleich sein wollen, darunter oftmals
manch armer Mann in schwere schulden gerathen und
umb seine Nahrung kommen, so soll hinforder

in wirthschafft machen, vnd ein Ladung der gäste diese Ordnung gehalten werden. 42.

Ein Stadlicher burgersman, der in guttem Vorrath sitzt, mag zur Sechs Tischen gäste, vnd nicht mehr, darunter 16. Jungk-frawen sein sollen, gäste einladen vnd speisen.

Ein gemeiner Bürgersman, der eine gantze oder halbe Kirchfahrt hat, zur Fünff Tischen, vnd nicht mehr, darunter Zwolff Jungkfrawen sein sollen.

Ein Handwergsman der nicht eine Kirchfahrt zu Vier Tischen, darunter Zehen Jungkfrawen sein sollenn.

Ein Gärtner zu Drey Tischen darunder acht Jungfrawen sein sollen.

Ein Hausgenoß aber, der nicht eigene

gast zu zechen tischen und acht Jungfrauen
sein sollenn.

Numerum transgredientium poena.

Wer sich aber, er sey hoch oder niederstan-
des understünde, uber die iezt angemelte
Annzahll der tische, seinen standt nach gäste
einzuladenn, zuzusezen und zuspeisenn, So
viel er aber darüber sezte und speisette,
So vielmahl sol ehr zehen thaller dem Rathe
niederlegen, und sich ins gefengnuß einzu-
stellen verpflichtet sein.

Dergleichenn soll mit der Anzahl Jung-
frauen auch gehalten werden, So manche Jung-
frau darüber gebeten wird, So manchen thal-
ler soll der, welcher die bitten lest, einem E.
Rathe niederzulegenn verfallenn sein; je-
doch sollen alle frembde gäste, und frembde

Jungfrawen, so kunt mit Aydespflichten nit verwandt, zum die zahl der einheimische nicht gemehret noch gezogen werden. 45.

Die Jungfrawen sollen wie vor alders durch zwo eherliche Weiber schroeres Hochzeit, Kirchgang, essen und Abendreihen und tanzen von ihren Eltern außgebeten und eingeladen werden.

Dergleichen sollen die eingeladene gäste, des morgens auf den Hochzeit tag, durch die bitterinn, wie vor alders zum Kirchgange und brewing, wen die hochzeitsglock geleuttet wird, in des Breudigambs Hauß sich zufinden und zuerscheinen, belaufen und gebetten werden. Virginum Observao

Welche sich dann also dem gemess verhalten,

Vnnd wan die Hochzeitglock geläuttet wirdt, die Manne in des Bräutigambs Hauß, die weiber in der Brautt behausunge finden, der Kirchgang in Zuchten vnd in ehren volbringen sollen.

Wir wollen auch das ein jeder eingeladener gast, Er sey Mann, Fraw, oder Jungfraw, nach dem Essen, ehe man vom tische auffstehet, [illegible] gr: Braut vnd Breüttigamb zur Beysteuer geben vnd einlegenn soll: Do sich aber iemand diesem vnnserm gebott vngemeß verhalten würde, So manchen Pfennig, er darüber auf den Tisch schencket, So manch Schock soll er dargegen, einem Rathe zur Busse verfallenn seinn.

Pecunia a Libanio Gistad.

Derogata poena.

Unnd Dieweill der Jugend in Hochzeiten
eine zimliche ehrliche freude, mit Tan-
zen und Springen zuzulaßenn, So wollen Saltationum Comitiis
wir, daß sich idermenniglich am Offenen
Tanz, auf unserm Neuen Kauffhause der
unzucht, als umb drehen, aufwerffen,
und schrencken, auch andern leichtfertigen
Tanzes, mit Jungfrauen und Frauen
genzlich enthalten, Wo aber einer be-
funden, der solches mudtwillig ubergienge,
derselbige leichtfertige tanzer, sol balde
vom tanzboden, ins gefengnuß gefuhret
werden, und unserm Stattrichter ein Schock
unnachlassig zur Buße niederlegen und ent-
richten, oder 14 tage mit gefengnuß ge-
straffet werden.

Es soll sich auch keine vneingeladene Manns
oder Weibsperson, geselle, Jungfraw,
Knecht oder Magdt, Jung vnd alt, mit nichte
nicht vnderstehen, in den Tanz einzuspringen
oder einzuschleichen, die eingeladene gäste
zu bedrengen, bey gesatzter Busse, vnd ge-
meltter Straffe eines Schocks.

Wer aber von einem Hochzeits gast, ein
einem Tanz verehret, oder auffgezogen wird
der soll Ihme ohn entgeldt zu Ehren zuge-
lassen vnd vergunst sein.

Es sollen auch die Hochzeits tänze, vnd sonst
alle andere Tänze, in Sommers Zeit vm
vmb 23. Uhr, den winter vmb 24 Uhr, genz-
lich auffhören, vnd das Tanzhaus durch
des Raths diener zugeschlossen werden.

Dergleichen sollen die iungegeladenen Frawen
vnd Jungfrawen nach beschehenem Tantz,
noch sonst den ersten noch den andern tag,
nach der hochzeit in kein gemeine Bier gefüh-
ret werden, Sondern sollen vom Tanzboden
der Braut biß in die behausung das geleitt
geben, vnd von dannen ihren freundtlichen
abschiedt nehmen, vnd zu hauß gehen, Es
were dann das etliche von ehrlichen weibern
bey dem Beilager zu sein, wie darumb ange-
sprochen vnd gebetten würden, die mögen
wierume der freundtschafft, braut vnd Breu-
tigamb zugefallen seinn.

So sollen auch die Jungfrawen, durch die
Bitterinn alle anheim zu hause gefüret
vnd geleitet werden, alß mehr dan die zwo

Virgines ab Invitatrici observentur.

nechsten Jungfrauen bey der Braut vnd übrig
mahll zuuorgherren macht haben.

Es soll auch ein ieder Breutigamb, So auf
vnserm Tanzboden zu tanzen begehrt, am
Hochzeit tage persöhnlich, neben dem Platzmei-
ster oder Brautführern, dem Herren Burger-
meister vmb Vergünstigung des Tanzbodens
ersuchen vnd begrüessen: Vnnd des Raths
dienern arm vnd Reich zu gutte, 20. kleinigr
aufs Rathauß zuuberantwortten reichen vnd
geben, Vnnd soll ohne das an keinem ander
stell kein offener Tanz zuhalten, nit ver-
stattet werden, bey verlust eines weißen Schock

So viell das gemeine hochzeitbier
betrifft, Sol das beim Herrn Burgermeister
ausgebetten, vnd nicht ehe, dann den Tag vo

der Hochzeit vnnd Wahrzeit angefangen, vnd
den tag nach der hochzeit, gegen dem Abend
die Zettlen abgenommen, vnd geendet werden,
Es soll sich auch niemand vnderstehen, andere
fahrung, gebrauch vnd gemaine, der zugeben
vnnd dem Essen davon zuhalten, Bey
verlust Zweyer Groschen Schock.

Vonn Kinndtauffenn vnnd Wochengehen. CAP: XVI.

Wenn eine Fraw eines Kinndes gelie-
get, soll sie die Gevatterin zum Kinde,
die sie neben andern Weibs, 7. oder 8. erliche
weybspersohnen vnd Nachbarinnen In Ihr
hauß zukommen bitten lassen, denn soll
sie das Kindt vberantworten, Vnnd

Ordentlicher züchtiger weise, in die Kirche zu
der H: Tauffe tragen und teuffen lassen.

Und so man mit dem Kinde von der
Tauffe kombt, soll der Gefatterin und andern zur
Taufe gebetenen frauen nicht höhers, dann über
Zagern Confect, geschnittenen Jngwer und
Muschaten, wie bißhero gebreuchlich, und ein
gebrauen Bier, oder ein warm Kirrich fürge-
tragen werden: Es sollen auch nit mehr
Weibspersohnen, dann so viel der zur Tauff
gebetenn werden, Jnn das hauß der Sechs-
wöchnerin eingehen, kommen oder zulauf-
fenn, besonder die armen Leutte, Kindesfin-
derin und Bettelweiber sich des zulauffs
ganz und gar enthaltenn sollen.

Welche aber darüber begreiffen, sich des ein

lauffenn nit anhielte, die sol so bald durch-
sichs von denselben diener in Stock gefuhret und
etwan tag und Nacht darinnen enthalten werde.

Die Gvatter soll auch die Sechswöchnerin
in ihrem Kindtbette uber dreymahl nit be-
suchen, und so sie ander Weyber mit ihr hat,
mag sie der Gevatterinn ein Kuchen brodt
Fläz, Apfell, Birnen, Nüss, oder ein Kuchen
ein gebackenes, und nit mehr daruber zu tra-
heim zutragen lassen, und ein eingebrantes
Bier daruber zu trincken geben, und soll
die Gevatterinn uber eine Stunde, bey der
Gvatter nicht besitzenn bleiben.

Die Jungfrawen aber, so zu Gevatter
gebetten werden, soll das Weigen geben,
so bisshero unordentlicher weise eingerissen,

gantz und gar verbotten und abgeschafft sein, auch
von ihren Eldern nit gestattet werden.

Welche sich aber wieder diss unser ver-
bott understehen wurde, Jungfrauen an sich
zuhangen und vor die weihen zugehen, die
soll zusamb ihrem anhange in gehorsamb
eingezogenn, und umb ein ort groschen ge-
strafft werden.

Und wen die Sechswöchnerin
zur Kirchen gehet, soll und mag die nit ihre
Gevatter, vier, oder sechs ander Weiber mit
ihr nehmen, welche die auch wieder von der
Kirchen in ihr hauss geleitten mögen, also
gegangenn, und ein iede wieder zu hause
gehen, So soll auch das Essen, das die Sechs
wöchnerin der Gevatter und andern Frauen

gegeben, Wann Sie von der Kirchen kummen,
gantz und gar abgethan sein und bleyben,
bey Verlust eines weissen Groschen: Damit
bleibet manchem Mann, in seinem Hause
das jhenige, So er offtmals mit seinem Wei-
be und Kindern selbst wol bedarff, welch-
es sonst unnützlich weg kombt, Dann es
wollen die Weiber allezeit, eine der an-
dern gleich, gross und schöne Gwänd Unnd
vermagk bissweiln eine bass dan die
andere.

Unnd So die Gevatter, nach gesche-
henem Kirchgange, zu ihrer Gevatter
gehen will, Soll sie aber auch Verschonen
nichts mitnehmen, Unnd soll mit denselben

frauen den tag zur kinder andern gevatter
mehr gehen, Es geschehe dann, das sie daselbst
zu dem kinde auch gevattern werden, ...

CAP. XVII. Von züchtigem Erlichen wandel und wesen zu führen, Auch ubermessiger Kleidung zuvormeyden.

Sacra et dies dom: celebrentur.

Nachdem der Mensch von Gott da-
rumb erschaffen, das er Gott seinen
Schöpffer, Erlöser und Seligmacher erken-
nen, loben und preisen, sein göttlich wortt,
und gebott mit allem fleiß gerne hören,
lernen und darnach thun solle, Der-
halben dan der H: Sontag, und andere Gottes

vnnd der Apostell, vnd Heiligenn Fest, in der
Heiligenn Christlichen Kirchenn geordnet, an
welchen man zusammen kommet, vnd das
göttliche wortt hören vnd lehren, der H:
Sacramenta sich gebrauchen, Gott loben, singen,
dancken vnd preisen soll, wie wir des täglichen
von den Priestern Gottes, vnd vnsern Seel,,
sorgern, hören vnd gelehrett werdenn.

Also wollen Wir vnd gebietten Ernst,,
lich, das sich ein ieder Wirtt vnd Wirttin,
sampt ihren Kindern, gesindlein, Knechte,
vnd Mägde, an einem H: Sontage, vnd an,,
den gebottenen verkündigten feyertagen
alles höchsten fleißes, zu hörung gottes
wortts, sondern auch der H: Meß, Deambu,,latorii.
treulich halten, keine verwegte ohne grosse

ehehafften Ursachenn nicht aussenbleibenn soll.
Auch ihren Kindern, gesindlein, gefallen
nicht gestattenn noch zulassen, Spaziren auf
dem Marckht umb die Stadtmauern, in die
gärtte, und an ander Oertter umbzutretten,
denn do der einer auch die Wirtte selbst, in
solchem Ungehorsamb und Muttwilliger Ver-
achtung gottes Wortts begriffen und betre-
Zu erfolgt ttenn, Sollen die von Unsern Dienern strackh
auf in Stock gefuhret, und den Feyertagk
uber, im gefengnüs enthalttenn werden.
Dergleichenn, sollen weder die Köchinn
noch andere Käuffelerinn, auf dem Marckht
an einem H: Sontage oder Feyertage,
des Morgens under dem Ambte und Pre-
digt, Auch vor und under der Mittagspredig

nichts nit auslegenn, noch feill haben, bey Verlust der Wahre, undt per 12. gr: 50.

Dergleichen sollen die Becker, an einen heiligenn Sontage unter der Predigtt, die brodtbencke zuschliessenn, und nit feill haben, biß nach der Predigtt gar stil halten. Becker

Alle Bürger und Einwohner sollen sich auch auf komlicher Fest und Feyertag, so wol als am Sontage, aller öffentlicher handarbeit, auch des holzführens gantz und gar enthaltenn, bey ernster Straff des Rathes. Of: Man:

Unnd als sich in kurtzen Jahren der Pracht und Hoffarth, in übermessiger Kleidunge und andern alhier sehr gemehret, und überhandt genommen, dieß auch von tage

Zur Lage ie lenger und mehr, dann in anderen
umbliegenden Städten, die doch viel vermögender und
reicher, den wir alhier ereuget: Auch keine Ord-
nung noch Underscheidt fortmehr darinnen wil ge-
halten werden, besonders under den Weibes Per-
sohnen, also das die Armen den Reichen nichts be-
vohren geben, Sondern in Pracht und Stolz de-
nen, die es im Vorrath nehmen, und viel vermö-
gen, in allen gleich sein, groß und schön prangen
wollen, Dadurch dann mancher Mann
und das seine kompt, das was er zu beför-
derung seiner Nahrung bedürfftet, auff die
schändliche Hoffart seines Weibes wagen muß.
Wann so dann solcher übermässiger
Pracht, Stolz und Hoffart, wieder Gott, und
sein gebott, auch der allmechtige Gott
dardurch offtmals zu vielfaltiges schweren

Burgerschafft, bewegt und gereitzet wirdt,
Zudeme, das solche ubermessige Kleydung der
Burgerschafften und Handwergern zu tragen
nicht zustehet noch gebühret.

Alß Ordnen und Setzen Wir, Das
nun hinforder kein gemeiner Bürger noch Hand-
wercker, oder ander Einwohner dieser Stadt,
uber eine Ele Sammet schwartzen Lundischen
Stück nit soll brehmen lassen, Auch keine
seidene noch Czschamlotte Lundische Röcke
sich antragen, Er wehre dan eines Rathes-
Geschworner, oder sonst ein Namhafftiger Wolha-
bender Bürger, der in Statlicher auffrich-
ter beyhaltter Nahrung sesse, und seine ge-
wisse ohne Schuldt, und borg zu fordern hatte,

Desselbigenn gleichen sollen allen

jemandt Bürgerschafftenn, sondern jegernn
und Inwohnern, Sammete Barett, Sammete
Schlappell, Sammete Mützen, Sammete Hütt
mit Gold und Silbernen gebrehmen, Auch
Sammete damaschkene und Seÿdane Attlasse
Wammeser und Leibwürde zu tragen gantz
verbottenn sein, Wambser aber von Carteckh
und Leibwürde von Tzschamlotte, Vorstatt,
Harras Mochaÿer, und dergleichen mit einem
Viertel Sammet verbrehmet, sol menniglich
zu tragenn vergundt seinn.

Es soll sich auch niemand understehenn
Pluderhosen oder sonst Hosen, oder beinge-
wandt mit Sammete, damasken, attlass
oder seÿdenem Tairtenn gewandt überziehe
oder füttern zu lassen, Noch damit zuverbr

man noch einwerdenden, bey verlust des Klei-
des, und zu der Straff. dadoch sollen die Per-
sohnen, so von der Kays: Mayt: Räthen, diesen
Stan oder anderen ehrlichen Aembtern, gnaden und
Digniteten privilegirt und begabet seinn,
Noch derselben Weyber und Kinder, mitt die-
sem unserm Statutt, nit begriffen noch ver-
bunden seinn.

Vom Weiber Schmuck vnnd Kleÿdunge.

Cap. XIIX

Hoc caput prorsus in desuetudinem abiit et fere spretum

Erstlichen sollen alle ganz güldene oder
mit geflitter gemachte Hauben und
Schlaier, auch alle güldene Ketten, Hals-
bender, Kreuze und gehenge, von Perlen
und Edelgestein allenthalben ganz
und gar abgethan und zu tragen verbotten seinn.

Deßgleichenn sollen Frauen noch Jungfrauen
am halße oder Armen keine geschlegte oder
gebogene gulden, Ro: Nobely, Kronen, Ducaten,
Perlen, Edelgestein, von gegossenem golde
Armbande nicht tragen, bey verlust zehen thl.
so offte dawieder gehandelt wirdt. Silberne
Ketten aber und Knöpffe, umb die Arme auf
drey Lot schwer, weiß oder vergüldet, und Co-
rallenn soll ihnen gegünst sein.

Dergleichen ein ziembliches Schmuck, bey
einem gulden Bortlen, mit Perlen und ziemb-
lichen geflittern behafft, soll bey des ehrlich
wolhabenden Burgers Jungfrauen und E-
Frauen auf dem Haupte zu tragen zugelas-
sen und vergünt sein.

Es sollen sich auch die gemeinen Burger

frauen, auch der Landtvogsleutte, gemei-
ner Inwohner, der gärttner und Häußleutte
weiber, Sammette Mützen, Sammette Halß-
Koller zu tragen, ganz und gar enthalten;
So iemandes damit begriffen, Sol der
Mützen und Halßkoller verlustig sein,
und funff marckh zur straffe geben.

Anschenliche unndt Wolvermögen,
Da Burgersweiber aber, die es in guttem
Vorrath haben, Oder da sonst ihre Männer
in ehrlichen ämbttern sitzen, denen sollen
Sammete oder Damaskene Mützen, und
Halßkoller nach Zimblichem gebrauchen,
unverschrencket sein, Es sollen
auch keine frauen, die sein jung oder alt,
reich oder arm, nicht unverschleyert handeln,

unverdachtem Munde, in die Kirche nach gottes
hauß zu gehen; bey verlust einer Marck, So
offt solches geschiehet, damit eine Jungfraw
vor einer Jungfraw vor einem weibe [?] unter-
schieden mag werden.

Es sollen auch alle weiber und Jungfrawen
Röcke, die besser und höher, dan von Zschamlot
und Carteke, desgleichen die übermeßigen [umb ... 40]
Umbschweiff, die laubgesetzten Verbrämunge
und Gebrechene an den Kleidern allen Bür-
gers frawen und Jungfrawen durchaus
verbotten sein.

So viel aber die Dienstmägde, Mitter-
gesindle und hauß armer leuthe Töchter be-
trifft, will die bißhero und ihre hoffarth
halßkollern, und breitten Sammetes [?] ver-

Adern, außgenäheten Schurztüchern, Kitt,,
lichern und Ermeln, auch den Stadtlichen
Bürgerßtöchtern gleich zugehen under,,
standen, also daß man eine Bürgers,,
tochter, vor einer Dienstmagd, nit unterschei,,
den noch erkennen mögen.

So wollen wir, Ordnen und setzen,
daß nun hinforder keine Dienstmagdt,
Aller gesindlein und Hauß armer leutte
Töchter, und dergleichen, Ledig gesindel,
keine Sammete + noch Damaschkene Jöp,,
pen, kein damaschkes, Karteckern, noch
Seiden Halßkollere, mit Sammeten Mar,,
dern oder ßchlanderer Kehlen, aufschlägen,
auch keine Aubschürtzen, und die Röcke

+ bortel über zwey finger breit

von Kramerwahren, als Karteke, Seyden
Atlaschern, Vorstatt, und dergleichen nit tra-
gen noch haben sollen, bey verlust des Kley-
des und Straff eines weissen Schocks.
Halßkoller aber, von Czschamlotte, Vorstatt
und Schlechtern, auch was darunter ist, mit
einem Mittlichen Sammete und nit mehr
verbrehmet, iedoch ohne Sammete ausschlege
und den von Carteke, zindel oder taf-
fende Zöpfe, auch von gemeinem Land-
tuche, unbeschreiffen umb die Kleider zu
tragenn, soll Ihnen vergunt und un-
verschrencket sein.

Es sollen sich auch die Schneider und
Kürschner in unser Stadt, solche Kleydungk

Außschläge und gebrechen, den Personen, de- 55.
nen es nit gebüret, Zumachen gäntzlich
enthaltten, bey Verlust des Handwergeß,
und eines E: Rathes ernster Straff &c.

Vom Fewer Zube- CAL XIX
wahrenn.

Es soll ein Jeder Einwohner dieser Igni ob-
Stadt, Oder vorstadt, sein Fewer servo.
im Hause sorgfaltig und wol bewahren,
durch sein gesinde, wie es mit dem Licht
und Leuchten Im hause umbgehet, vleissig
aufachtung haben, damit also sicher ge-
leuchtet werde, Die Fewer Mauern

Casu in Proc. eni nachbar ist dem andern einen brandt schuldig.

reine Kehren, oder darzu sehen lassen,
zuuor auch in den Breuhäusern, Ziegelhäu-
sern, Malzhäusern, Badtstuben, in Schmie-
den, bey den Töpffern, in den Küchen, Ober
den Stuben und Öffen, das kein Schade
dauon geschehe, und wer das nicht thut,
und Schaden (das gott verhütte.) dauon
kommet, den Schaden soll er seinem Nach-
bar richten, als ferne sich seine gütter
erstrecken, dem Manne nach seines
Schadens wertz, und darnach büssen, nach
eines E. Raths erkendtnüsse.

Wo aber Fewer durch Jemandts, in
andern gemachen, die Erben ersetzen
Rechten Liebwaltern schuldig, aussetzen

thut er darzu seinen Aydt, daß es ohne 56.
seine Schuldt, und Muthwillige verwahrlo-
sunge geschehen, und daß es Ihme leidt sey,
Oder solch Feuer zum ersten, Ehe das belau-
tet wirdt, beschreihet, der bleibet es
ohne wandell, und ist ledig von der Noth.

Wo aber Feuer zu Jemandts aus-
kehme, (da Gott vor sey.) Sol der Wirth
dasselbige beschreien, und baldt Haus
und thor aufmachen, damit man Ihme
Zu hülfe Kommen, bey verlust Leibes
und guttes. Und so das
Feuer ie angienge, Soll der Thürmer,
wenn er dessen gewahr wirdt, Oder

das feüer geschrey hören, von stundt an,
zu stürm anschlagen, Vnnd bey der
nacht auf dem Thurm eine Latern, vnnd
am tage ein feüer fahne, gegen demsel-
bigen Ortt, heraus stecken, damitt
sich das Volck im Lauffen, So viel desto bes-
ser habe darnach zurichten.

verobser-
vatt.

Vnnd sol ieder Bürger, Inwohner,
hausgenoß, Ledige gesellen, Mägde vnd
Knechte, niemands außgenommen, wenn
sie des feüergeschreyes vnd Stürmschla-
gens Innewerden, ohne allen säumen,
mit Sprützen, Leitern, Zubern, haacken, feü-
erhacken, vnd anders gezeuge zu leschung
des feüers dienstlich, dem feuer zulauffen,

nach ihrem höchsten fleiß und vermögen
beschauen, und retten helfen, bey ver-
lust Leybes und guttes.

Es sollen auch alle Brewer und ihre hel-
fer mit ihren Schüffen, die Bader mit ihren
Dienern, die Zimmerleutte mit ihren Äxten,
sie sein an der arbeit oder nicht, bey Leib
und gutt zuelauffen und wehren helfen,
wo noth, die gebeüde niederhauen, und in
die höhe steigen, weill sie des mehr dan an-
dere Leutte geübet seinn. Und
sollen in solchem getümmel und schrecken,
alle der Brewer, Maltzer, und andere
grosse feuer ausgeleschet werden.

V. die brewer lauf-
fen an etc.
an die
brunnen.

Es sollen auch menniglich denn Herren

Bürgermeister, und den zweien Eltesten Herren des Rahts, die hierzu verordnet, und zum feüer komen sollen, wenn die den Leüthen zusprechen, die anschreien wohin sie lauffen, an welchem Orthe sie wehren, und wo sie die Käuffer auf der Bann sollen, treülich gehorsam geleisten und folgen Ihnen mit nichte nit widersetzig sein. Es sol auch niemandt seinen Käuffer auf der Bann zu lassen, wo es die Noth fodert, bey leibes Straff, dann es sol Ihme wiederumb nach erkentnüs des Rahts erstattet und vergolten werden.

Und der Erste, so eine Bütte wasser zum feüer geführet oder geschleifft,

bringet, dem soll vom Rathe eine Marck
dem andern, drey Schillinge, dem dritten
eine halbe Marck, dem vierden und fünfften,
je gr: zur Verehrung gegeben werden.

Desselbigengleichenn, So sich irgends
einer vor seine Person redlich hielte,
und tapffer hinein setzte, und sich wagete,
Kirchen, Rathhauss, Kloster und Vorhäuser,
errettet und erwehrete, der sol vor seine
Person redlich belohnet, darzu mit
seiner gesellschafft mit einem Fass Bier
verehret, und nach gelegenheit der Sachen
ehrlich begabet werden.

Des Flugfeuers sollen die meistenn
Nachbar, und so an gefehrlichen Ortten

der Stadt und Vorstadt wohnen, auf den
dächern vleissig wahrnehmen, und sauff„
achtung haben, damit nit weiter scha„
den ergehe und geschehen möge.

Würde aber dargegen jemandt,
wan das feuergeschreyhe oder glocken„
streich anginge, nicht zulauffen, nicht
zugreiffen, wehren noch retten helfen,
sondern müssig stehen, oder die so arbei„
ten, [illegible], schelten oder übel handlen
wollen, der sol am leibe und gütter hertig„
lich gestrafft werden.

Es sol auch ein ieder burger, in seinem
hause, [illegible] wasser [illegible]
und [illegible] messen [illegible], damit

Hic [illegible] [illegible] defect

ein ieder Handwergsmann, und besün=   59.
ders der Wirth, ein wasser Eymer, leitter,
halten und haben, und der soll beim hause
in allewege verbleyben, und davon nit
genommen noch entwandt werden.

Es soll sich auch bey hoher ernster stra=
ffe niemands unterstehen, den Armen
Leutten, so da aus flachs und aüsbra=
garn, das Ihre zunehmen, zustehlen,
oder zuentfrembden.

Desgleichenn soll niemand auf die
Strasse unter die Dächer geschichte klaf=
ter holz oder Reisig zu Nachtheil seinem
Nachbar nicht legen, bey Straff, ei=
nes ungewissenn Schock gr.

Ex una ß. jam decem facta sunt fortorse abg ß. fundament

Wo aber feüer außkommet und belautet wirdt, und doch ohne sondern Schaden gedempfft und geleschet wirdt, In deme es auskompt, der soll ein weiß Scherff zur Buß niederlegenn.

Unnd wo Jemandes, wes Standes oder Wesennes der wehre, In dem, so in die-ser Ordnung begriffenn, sträfflich erfun-den, und hierüber gebüsset würde, Unnd die Büße gantz verächtlichen haltten wolte und dieser Ordnung nicht nachgehenn, dieselbige Person, soll neben der aufge-setztenn Peen, in andere wege, nach erkendtnüß des Raths, hertiglich gestrafft werdenn.

E. E. E. Rath der Stadt Zittau, befindet in
entstandenen Irrungen, zwischen Meister Christoph
Fremlern Huff und Waffenschmiedes vorm Webber
thore und seinen gegnern, den Dürnischen Vormün-
dern, die streitige Abfolgung seines, des Klägers vorigen
Ehefrauen Brandtkleid betreffende, der billigkeit und
rechten gemess zu seyn, dass Ihm Fremlern gedachtes
Brandtkleid, wie Sie sein voriges Eheweib, darmit
bey der Trauung gestanden, nunmehro abgefolget wer-
den solle. Decretum in Pleno Amplissimi Senatus consessu
d: 4 Maji A: 1663

Raths Cantzley daselbst.

Proemium darinnen enthalten, warumb diese
Willkühr ausgefertiget worden.
CAP. I Von Erbfällen
De Consensu tutorum in nuptiis contrahendis
Alienatio rei pupill: et pupillorum educatio
CAP. II Von Testamenten.
CAP. III. Von Außweisung der Güther.
Andeinmeldung der Zinsen und Geschoß
Jus protimiseos.
CAP. IIII Von Gebäuden in Wesen zu
halten, Feuers Wehren und Handthun
CAP. V Von Gassen Reine zu halten.
CAP. VI Von Canalen Anzuchten
Wasserläufften V. Wassergraben.
Novi operis denunciatio
CAP. Von Hochzeiten Zulichten und
Strafft der Ungehorsamen.
Heimliche Zusammenkunffte Verbothen.
Blasphemiae injuriarum et Pasquillorum poena.

Anno 1595 den 17 August: ist ein grosser
Wasserfluth alhier zur Zittau gewesen und
Anno 1599 ist ein grosses Sterben darauf erfolget
und sind von der Schule besungen worden als
den August Monat 145 den September 433
den October 445 den November 313 u.
den December 75
Sa 1430.

Die gantze Summa sambt den Nichtsingenden Begra-
ben sind gewesen
7054.

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Notandum.

Was bey der Raths-Chur in Zittau nach der Ordnung alljährlich gepfleget in Obacht genommen zu werden.

1.

Sermo cum voto.

2.

Wird die Raths-Ordnung abgelesen, so viel, was vorigen Tages übrig geblieben.

3.

Wird zur Wahl der Aufstehenden und abgegangenen Raths-Personen verschritten.

4.

Kommt die Invitirung derer, vorigen Jahres abgestorbenen Raths-Freunden.

5.

Erfolget die Ertheilung derer Neu-erwehlten

Raths-Personen, und zwar durch die Raths-
diener nach der Ordnung,

a.) des regierenden Hn. Bürgermeisters Dieners,

b.) des andern Hn. Bürgermeisters Diener,

c.) der Schaar-Knecht,

d.) der älteste Raths-Diener,

e.) der Folgende,

f.) die übrigen, so viel man deren nöthig hat.

6.

Wird Thee, Coffee und Chocolate getruncken, und das Eingemachte gegessen.

7.

Hierauf werden die Vier alternirende Raths-freunde dimittiret.

8.

Diese benannten Hn. recommendiren sich zu künfftigen Wohlwollen, und treten ab.

9.

Kommen die Neu-erwehlten Membra Senatus, und die Raths-Freunde in die Raths-Stube, und occupiren ihren Platz.

10.

Die Neu-erwehlte acceptiren das Officium cum gratiarum actione.

11.

Darauf werden sie vereydet.

12.

Der Consul Regens dancket ab, und resigniret das Directorium pro finito anno.

13.

Der andere Consul acceptiret das Directorium, nachdem solcher

14.

das Votum totius Collegii bekommt.

15.

Hierauf geschiehet die Abwechselung und Veränderung des Platzes zwischen denen beyden HH. BürgerMeistern.

16.

Der neue Consul Regens trägt die eingelauffenen Memorialia vor, und werden die Herren Deputirten zu dem Land-Tag und Judicio Ordinario ernennet.

17.

Hierauf werden die Ältesten gemacht.

18.

Consul Regens ordnet das Klingeln zur Kirche an.

19.

Werden E. Hochedl. Raths sämtliche Officianten vorgelassen und auch ihnen der pro hoc anno sitzende Rath praesentiret.

20.

Der Oberkämmerer, als der Erste Officiant macht seine Gratulation nomine derer übrigen und empfehlen sich zu E. E. und Hochweis. Raths ferneren Wohlwollen.

21.

Die sämmtlichen Raths-Diener werden vorgelassen, und wird ihnen gleichfalls der pro hoc anno sitzende Rath präsentiert.

22.

Der Schoß-Knecht macht nomine derer andern Diener seine Gratulation.

23.

Die neuen Ältesten, sowohl, als sämmtliche Ältesten von allen Innungen und Zünften, werden zur ersten Session bestellet.

24.

Man geht endlichen in Corpore in die Kirche, wenn vorher das Signal zum Läuten gegeben worden.

25.

Nach geendigten Gottesdienst, wird der neue regierende Hl. BürgerMeister von dem gantzen Raths Collegio und dessen Officianten nach seiner Wohnung begleitet, und hält, sodann der Herr Syndicus eine resp: Stand- und Gratulations Rede, welche der Neu-Regierende Hl. BürgerMeister beantwortet, quo facto geht man nach Hauße, und sodann

26.

zu Mittage zu dem abgegangenen Hl. BürgerMeister zum Festmahle.

Einige Inschriften und Epitaphien in den Kirchen und an andern Häusern, öffentlichen und Privatgebäuden in Görlitz.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

66

In lapide turris pulverariae est haec Inscriptio.

Mancher zieht, Warumb fragt man mich:
Arbeit, Zeit und Leut fraß Ich:
Endlich kunt Ich die Pillen
Nicht verschlucken, that sein willen:
Jedoch must mein Lob
behalten, der dies schrieb
Um 6. Kugeln must Er geben
Einen Schenckel, fast das Leben.
Warumb gab Mir diese Wind
Nun wart ich, wer um mich streit.

Basilius Fidel
Ingenier u. Capitain.

Am Weinhauße über der Thüre

In rebus humanis nihil praeclarius, nihil praestantius,
quam de Republ. bene mereri. 1529.

In Classe Prima über der Thüre.

CONSULE BESSERO dum RICHTERUM RICIUMQ.
NAISSIACI PINDI Provida cura tenet.
GROSSERUSQUE SCHOLAE, JOVA AUSPICE, sceptra regenda
FUnera post FUnCCI, rite VoCatUs aDIt. 1695
Quisquis ades, linguis animisq; favete MAGISTRIS:
Queis linguas linguis erudiisse placet.

Inscriptio auf einer Taffel in der Cantzeley aufm Rathause.

Eligendus in Senatorum Ordinem

Sit

1. Genere: legitime natus.
2. Fama: bene educatus.
3. Studio: Literis imbutus.
4. Pietate: Timens Deum.
5. Veritate: Veritas amans
6. Prudentia: Sapientiæ Studiosus.
7. Abstinentia: Osor δωροδοκίας.
8. Solertia: Humanitati deditus.
9. Tolerantia: Laborum patiens.
10. Ætate: Convenientis ætatis.
11. Sanitate: Integræ valetudinis.
12. Facultate: Mediocrium facultatum.

Non sit.

1. Spurius, Adulter, Scortator, Scurra
2. Hæreticus, infamis, imoriger, dissolutus
3. Ἀγνωους, illiteratus, Idiota.
4. Ἄθεος, Impius, nec hæreticus.
5. Nugivendus, Ardelio, multiloquus.
6. Stultus, stipes, Piger, Asinus.
7. Avarus, Captator munerum, nec usura[rius]
8. Austerus, inhumanus, ἀπάνθρωπος.
9. Superbus, insolens, oscitans, negligens.
10. Neque Juvenis nimis, neque decrepitus senex
11. Non cœcus, non claudus, non mutus, non surdus.
12. Neque prædives, neque extreme pauper.

Hæc tria labefactarunt Rempublicam.

1. Juvenile Consilium.
2. Proprium Commodum.
3. Occultum Civium odium.

An des Herren Stadtrichters, Herrn D. Richters
gebautes Erb begräbniß steht
in Stein gehauen.

Seht doch nur zurücke eh' Ihr fort und weiter geht!
Seht doch unsre Beine und wies itzund um uns steht.
was ihr izt seyd, das warn wir vorhin auch auf Erden
~~was~~ wie aber wir nun seyn: so werdt ihr auch balde werden.
Drum seyd nicht frech noch stoltz! Es kommt doch alles wieder
Trefs auch nicht Euch, stürtzt doch der erst die Euren nieder.

OMNIA ROTANTUR.

BIBL. UNIV. WRATISL.

7
8
9
10
11
12

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

II

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUWr

Nach S. 126. geschrieben
1593.
der Eintrag S. 130 weist
auf die Zeit nach 1648.

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

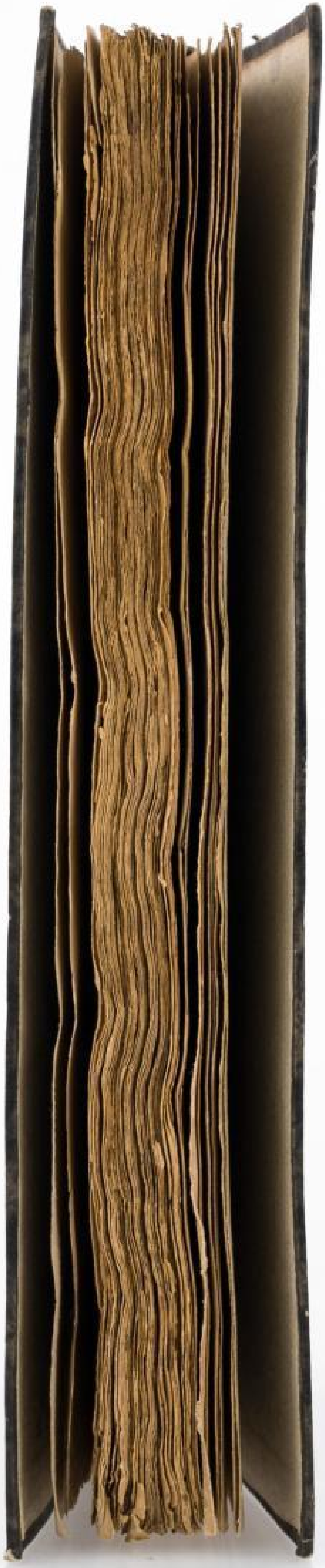

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

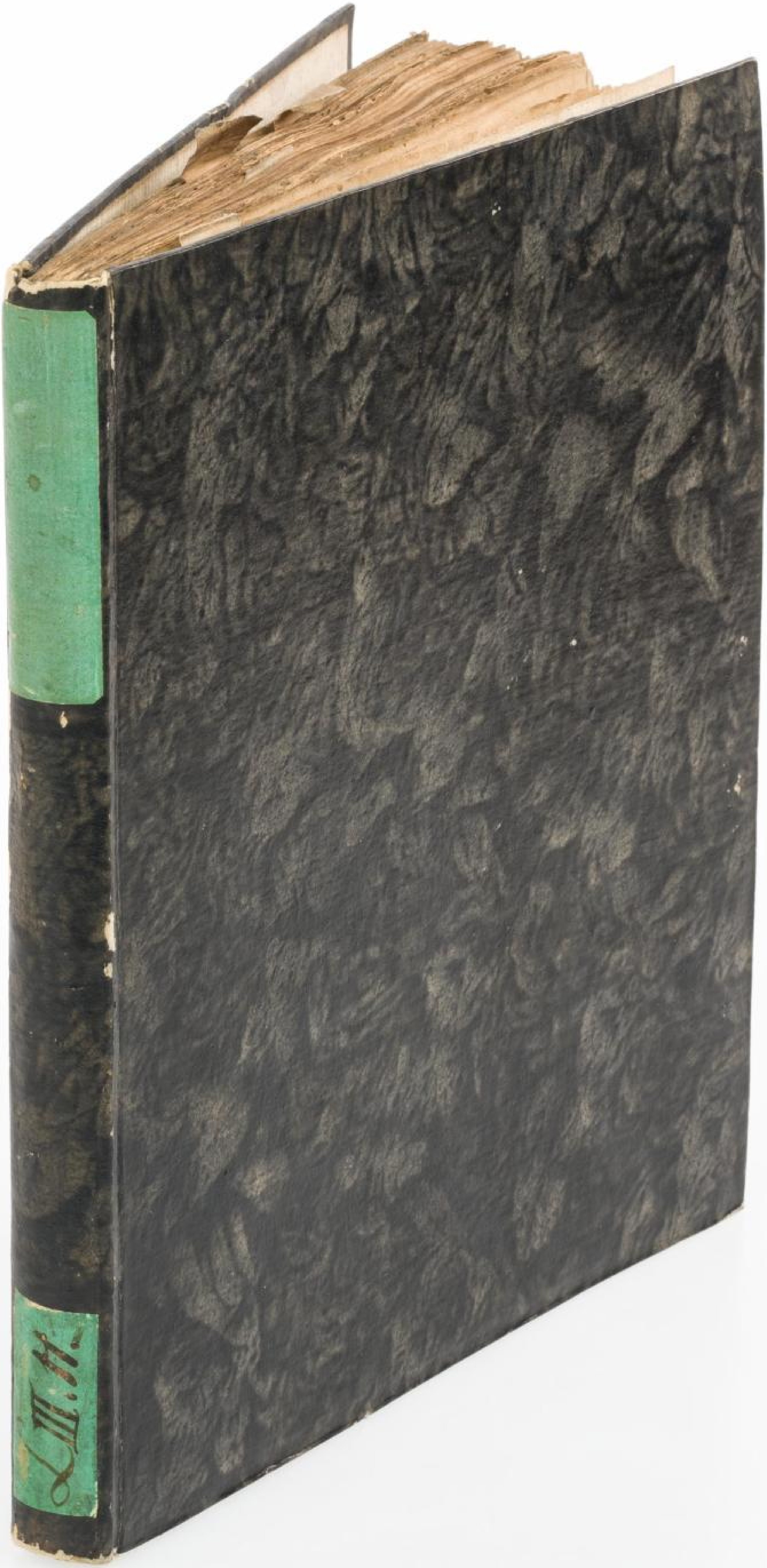

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

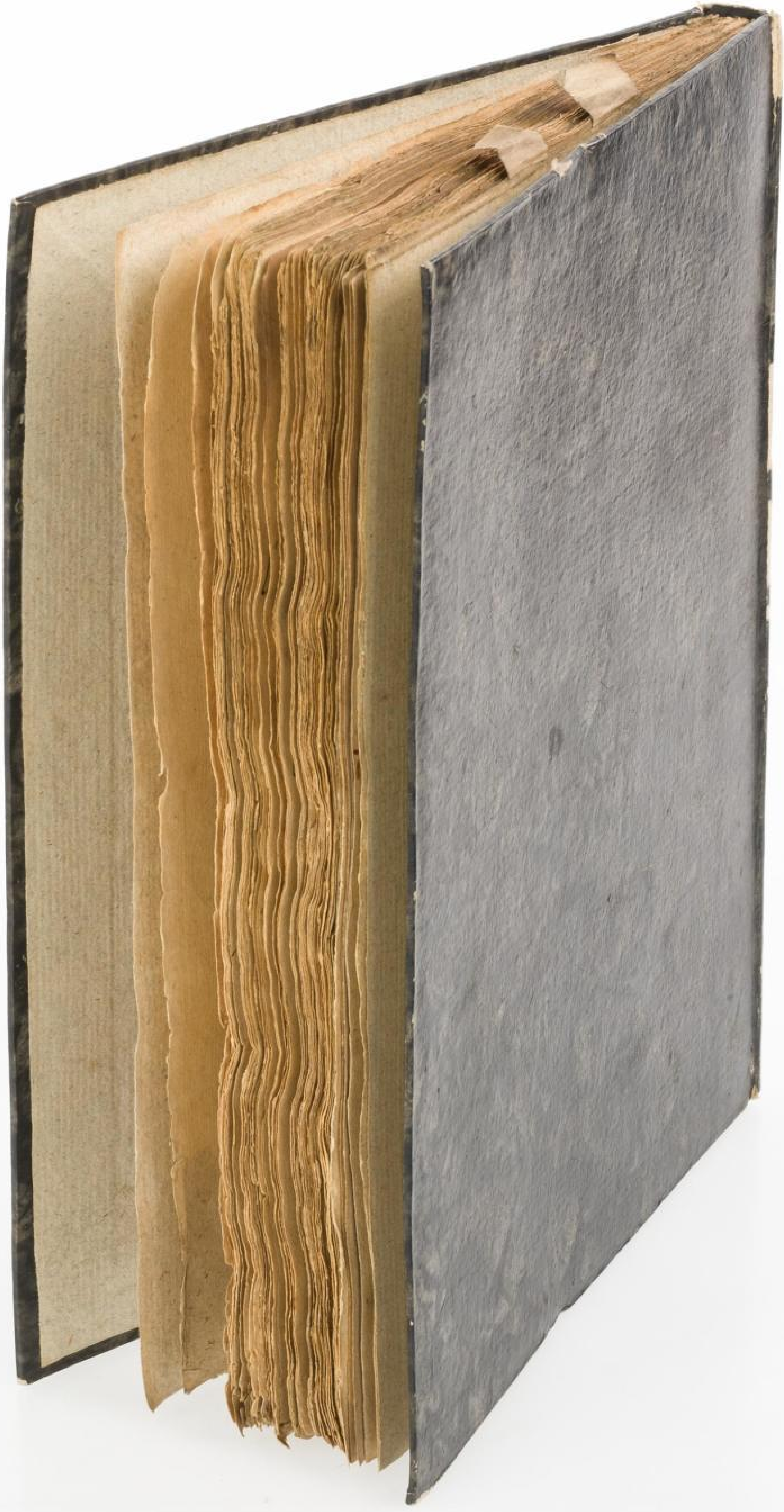

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Rechte, Gesetz, Ordnungen, Statuten, Policey,
Articul, [illegible] und gute gewonheiten, die
[illegible] sich gemeinst und [illegible] der Kayser
und Königen, [illegible] an dieser Zeit gemachte
[illegible] Republiken und [illegible]
Vornehmlich Christlichen Rechts,
[illegible], Ordnungen [illegible] und [illegible] da[illegible]
allerhand und [illegible] besonders [illegible],
[illegible] und [illegible] und [illegible]
[illegible] Stadt und [illegible],
begriffen, bey den [illegible] [illegible]
gesetz [illegible] gehalten [illegible] sollen.
[illegible], Ordnungh [illegible] hernach [illegible] oder
Erhaltung dieser [illegible] Ordnung und
[illegible] [illegible] [illegible],

[illegible] verhalt der [illegible] vnd
[illegible] wirdt, [illegible]
[illegible] hat.

Vnnd der Mann verließe [illegible] die
[illegible] gehabt hat, So der bey [illegible]
[illegible] gemacht wirdt, So sol er dar-
[illegible] dinge, was billich vnd Recht ist, [illegible]
[illegible] nicht [illegible],
[illegible] do solcher der [illegible] vnd [illegible]
[illegible] vnd [illegible].

[illegible] der frawen oder [illegible] der
Mann [illegible] gesetzt, So folget
ihr [illegible] zu [illegible]
[illegible]
[illegible] sol-
[illegible] Mann [illegible]
[illegible]

Ait [illegible] non adeo [illegible]

[illegible] oder dieß zu [illegible] oder
[illegible]
[illegible] sich halten
[illegible] in allen [illegible] und
[illegible] sich [illegible]
[illegible] Raths
und der [illegible] oder [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] und die Frau
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] ihm sein
[illegible] und [illegible]
und [illegible] ihren [illegible]
[illegible]

[illegible]

9.

[illegible] neu [illegible] Membra Senatus werden durch die Rathsdiener in die Rathsstube und [illegible] ihren Platz.

10.

Die Neuerwehlte acceptiren das Officium cum gratiarum actione.

11.

Darauf werden sie vereydet.

12.

Der Consul Regens dancket ab, und resigniret das Directorium pro finito anno.

13.

Der andere Consul acceptiret das Directorium, nachdem solches

14.

Das Votum totius Collegii [illegible].

15.

20.

Der Oberschößer, als der Kirche Officiant
macht seine Gratulation nom. derer übri-
gen und empfehlen sich zu E. E. und
hochw. Raths geneigtem Wohlwollen.

21.

Die sämmtlichen Raths Diener ingleichen
gratuliren, und wird ihnen gleichfalls
der pro hoc anno gesetzte Rath prae-
sentirt.

22.

Der Schöß Knecht macht nom. derer andern
Diener seine Gratulation.

23.

Die Innungs Ältesten, sowohl, als Handt-
lichs Ältesten von allen Innungen und
Zünfften werden zur ersten Session
bestellt.

II